

# ***Nationaler Rat für die Freiheit in Tunesien***

Zustandsbericht über Tunesien

Das Jahr 2000,  
möge es zum Jahr der Abschaffung von Folter und  
des Sieges der Freiheit werden!

Tunis am 15. März 2000

Ehrenpräsident: **Hachemi Ayari**  
4, NAHJ ABOU DHABI TUNIS  
Telefon und Fax: (216-1) 335 871  
Webpage <http://www.cnl98.org>

## Inhaltsverzeichnis

VORWORT

DIE POLIZEI REGIERT

DATENERFASSUNG UND UEBERWACHUNG

RAZZIEN, KONTROLLEN, AMTSMISSBRAUCH UND KORRUPTION

DIE UNIVERSITÄTSPOLIZEI

ÖFFENTLICHE ORTE UNTER STRENGER BEAUFSICHTIGUNG

„MUDAHAMAT“; KOLLEKTIVE BESTRAFUNGEN UND KIDNAPPING

ÜBERWACHUNG UND BESCHATTUNG

KOMMUNIKATION UNTER STRENGER BEOBACHTUNG

DIEBSTÄHLE, VERWÜSTUNGEN VON EIGENTUM UND PHYSISCHE AGGRESSION

DIE GRENZPOLIZEI

ARBEITSVERBOTE

EIN MUSTERBEISPIEL FÜR DIE „ANHÄNGLICHKEIT“ DER POLIZEI

BEHÖRDENAUF SICHT

ALI WIRD DAS ABITUR NICHT BESTEHEN!

EXIL UND UNTERGRUND

DIE FOLTER: EIN BLINDER MECHANISMUS

IN DEN GEFÄNGNISSEN GEHT DIE FOLTER WEITER...

RECHTSVERWEIGERUNG

EINSEITIGE EINMISCHUNG DER STAATSANWALTSCHAFT

DIE STARS DER FOLTER: BOKASSA, DAHROUJ, GATLA, ELCASSE  
UND ANDERE

ENTZUG VON KRANKENPFLEGE UND BEHANDLUNG

FEHLENDER POLITISCHER WILLE ZUR BEKÄMPFUNG DER FOLTER

EIN VERKOMMENES RECHTSSYSTEM

KHEMAÏS KSILA

MOHAMED ALI BEDOUI

DIE MITGLIEDER DER TUNESISCHEN STUDENTENVEREINIGUNG (UGET)

ABDELMOUMEN BELANES

NIZAR CHAARI

ABDERRAOUF CHAMARI

SAÏDA ALMI UND HAYET FERCHICHI

FADHEL BELDI

MONCEF ARAÏSSIA

RADHIA AOUIDIDI

MOHAMED BEDOUI

TAOUFIK KEBAOUI

AHLEM GARA ALI, SALOUA DIMASSI UND AMOR SEGHAÏER

HICHEM HAMOUDI UND MOHAMED MOHSEN SOUDANI

RIDHA BOUKADI, ZOUHAIR YAACOUB UND ANDERE

AHMED LAMARI, ZOUHAIR YAACOUB UND ANDERE

AHMED LAMARI IST DAVON ÜBERZEUGT, DASS ER DAS GEFÄNGNIS  
ALS KÖRPERBEHINDERTER VERLASSEN WIRD

DAS ÖFFENTLICHE LEBEN FEST IM GRIFF

UNTERDRÜCKUNG SELBSGEGRÜNDETER GRUPPIERUNGEN

UNTERDRÜCKUNG VON GRUPPIERUNGEN, DIE ALLE  
RECHTLICHEN VORSCHRIFTEN EINGEHALTEN HABEN

VERHAFTUNG UND GEFANGENSCHAFT ANLÄSSLICH DER BEKANNTGABE DER  
GRÜNDUNG EINER VEREINIGUNG ODER PARTEI

DIE PRÜFUNG DER EMPFANGSBESCHEINIGUNG

WILLKÜRLICHE VERWEIGERUNG EINER LEGALISIERUNG

UNTERWANDERUNG VON VEREINIGUNGEN  
UND BESTEHENDEN PARTEIEN

ÜBERWACHUNG, EINSCHÜCHTERUNG UND ERSTICKEN

ZEIT DER STILLE

ZENSUR DURCH DIE LEGALGE HINTERLEGUNG

VERBREITUNG AUSLÄNDISCHER PUBLIKATIONEN

DAS GESETZ ZU ÖFFENTLICHEN FERNSPRECHGERÄTEN

DAS NEUE POSTGESETZ

DAS GESETZ ZU DEN SATELLITENSCHÜSSELN

INTERNET

ZENSUR UND SELBSTZENSUR

JOURNALISTISCHE FREIHEIT

DIE GEWERKSCHAFTLICHE FREIHEIT VON DER REGIERUNG BESCHLAGNAHMT

GLEICHSCHALTUNG AN DEN UNIVERSITÄTEN

STELLEN WIR UNS EINE DEMOKRATIE VOR

GARANTIE DER INDIVIDUELLEN FREIHEIT

DIE FREIHEIT DER FREIEN MEINUNGSÄUSSERUNG STELLT  
FOLGENDE BEDINGUNGEN

DIE UNABHÄNGIGKEIT DER JUSTIZ STELLT FOLGENDE FORDERUNGEN

REVISION DER GESETZE, DIE DAS ÖFFENTLICHE LEBEN BESTIMMEN

EINRICHTUNG EINES VERFASSUNGSGERICHTS MIT AUTONOMER  
HANDLUNGSFREIHEIT, DAS DIE ÜBEREINSTIMMUNG DER GESETZE  
MIT DER VERFASSUNG KONTROLLIERT

NACHTRAG

ANKLAGE WEGEN VORSÄTZLICHEN MORDES

ZEUGENAUSSAGE VON LOTFI HAMMAMI

NAMEN DER PERSONEN, DIE AN DEN FOLTERUNGEN IN TUENSIEN BETEILIGT  
SIND

SCHLUSSWORT

**Die Ratsmitglieder:**

1. Mohamed Chakroun,
2. Mohamed Talbi:
3. Abdeljabbar Bsaïes:
4. Mustapha Ben Jaafar:
5. Moncef Marzouki:
6. Omar Mestiri:
7. Khedija Cherif:
8. Sana Ben Achour:
9. Sihem Bensedrine:
10. Sadri Khiari:
11. Néjib Hosni:
12. Ahlem Belhaj:
13. Salah Hamzaoui:
14. Abdelkader Ben Khemis.
15. Jameleddine Bida:
16. Adel Arfaoui:
17. Fatma Ksila:
18. Ali Ben Romdhane:
19. Hédi Manaï:

20. Tijani Harcha:
21. Taoufik Ben Brik:
22. Abdellatif Abid:
23. Ahmed El Maaroufi:
24. Khelil Zaouia:
25. Tahar Mestiri:
26. Mokhtar Arbaoui:
27. Brahim Ben Hmida:
28. Ahmed Smii:
29. Mohamed Mestiri:
30. Ali Ben Salem:
31. Ruft Abdeljaouad herbei;
32. Ahmed Galaï;
33. Noura Borsali;
34. Ali Zdini;0
35. Kamel Jendoubi;
36. Olfa Lamloum;
37. Abdellatif Ben Salem;
38. Ahmed Kilani;
39. Mohamed Ali Bedoui;
40. Jalel Zoghlami;
41. Imen Derouiche
42. Abdelraouf Ayadi
43. Faiçal Charrad
44. Jamel Jani

Ehrenpräsident: **Dr.Hachemi Ayari**

Verbindungskomitee:

**Moncef Marzouki**, Sprecher

**Néjib Hosni**, juristischer Beistand

**Omar Mestiri**, Generalsekretär

**Sadri Khiari**, Public Relations

**Jameleddine Bida**, verantwortlich für die Beziehung zu anderen Vereinigungen

**Ali Ben Salem**, Schatzmeister

**Taoufik Ben Brik**, verantwortlich für die Kommunikation

## Vorwort

*Noch nie zuvor hat Tunesien in seiner Geschichte ein derart vehementes Vorgehen gegen die Freiheit erlebt. Noch nie haben wir Tunesier eine so große Unsicherheit angesichts der Allgegenwart der Polizei, des Verfalls der Justiz und der Ausbreitung von Korruption verspürt.*

*Die Abwesenheit staatsbürgerlicher Rechte hat Tunesien in eine schwere moralische, politische und soziale Krise geführt.*

*Die Errungenschaften der siebziger und achtziger Jahre im Lande haben sich in Luft aufgelöst. Es gibt praktisch keine Pressefreiheit mehr; die Vereinigungen der Zivilbevölkerung, insbesondere die tunesische Gewerkschaft sind zur Ordnung gerufen worden und die Oppositionsparteien wurden gebremst, die intellektuelle und künstlerische Produktivität lahmgelegt .*

*Niemand ist mehr vor Folter, willkürlicher Verhaftung, Kollektivstrafe, ungerechten Prozessen, physischer Aggression, Verlust seines Broterwerbs, Eindringen in die Privatsphäre oder Entzug der Reisefreiheit sicher...*

*Die Menschen leben in Angst; sie führt zu Denunziation, kollektiver Resignation und dem Verlust der Kreativität .*

*Eine Rate von 99,...% ist eine Beleidigung für die Intelligenz der Tunesier und bedeutet den Verlust ihrer Souveränität.*

*Angesichts des bleiernen Deckels, der unseren Horizont verdunkelt und jede Alternative im Keim erstickt, faßt der Nationalrat für die Freiheit Tunesiens (CNLT) den Entschluß, die Mauer des Schweigens zu durchbrechen.*

*Möge das Jahr 2000 zum Jahr der Abschaffung von Folter und des Sieges der Freiheit werden!*

## Die Polizei regiert

Die „Dachilia“, das im Herzen der Avenue Habib Bourguiba gelegene Innenministerium, ist der Ort an dem die Politik im Lande bestimmt wird. Mitglied der Polizei zu sein bedeutet heute der führenden Kaste anzugehören. Diese verfügt über alle Mittel und Möglichkeiten.

Die mit Vermerken gespickten Aktenordner, z.B. die der Tunesischen Vereinigung für Arbeit oder der tunesischen Universität, werden von Polizeioffizieren geführt wie Taoufik Bououn, zur Zeit Polizeichef in der Zone Mutuelleville, oder Imed Daghar, Mitarbeiter des Polizeichefs im Bezirk Tunis. Unter den Regierungspolitikern zählt der Staatssekretär für Sicherheit Mohamed Ali Ganzoui zu den Wenigen, die alle Tunesiern kennen, angefangen von Bizerte im äußersten Norden bis Borj El Khadra ganz unten im Süden. Fraj Gdoura, gegenwärtig Verantwortlicher für den speziellen Polizeidienst, ist berühmter als alle Minister zusammen. Abdallah Kallel, der kürzlich (am 17. November 99) an die Spitze des Innenministeriums gewählt wurde, ist alles andere als ein Unbekannter. Er ist die Symbolfigur für das Abdriften der Polizei in Tunesien. In dem Zeitraum vom 17. Februar 1991 bis 24. November 1995, während dem er an der Spitze der „Dachilia“ stand, fand eine Reihe öffentlicher Hinrichtungen ohne vorherige Gerichtsverhandlung statt, Menschen wurden auf der Straße angeschossen. Es gab über 30 Todesfälle durch Folterung, gegen die Anhänger des Islams wurde eine unerbittliche Treibjagd veranstaltet, die Mitstreiter der extremen Linken unterdrückt, gegen die tunesische Menschenrechtsbewegung wurde eine Offensive geführt, während die Industrie ungestört pornographische Videos produzierte. Es wird eine Politik der verbrannten Erde betrieben, deren Ziel darin besteht alle gegnerischen Kräfte (darunter die Tunesische Gewerkschaft, die Tunesische Studentenvereinigung, der Verband der Anwälte, Verband der Journalisten und andere vom Staat unabhängige Organisationen) zu neutralisieren.

Das offizielle Budget des Innenministeriums ist seit 1986 vervierfacht worden und von 116,1 Millionen Dinar auf 535,2 Millionen im Jahr 1999 angestiegen. Die unsichtbaren finanziellen Ressourcen sind nicht überschaubar. So kann man auch nicht die Anzahl der Sicherheitsbeamten einschätzen, die sich auf 130 000 Personen bei einer Einwohnerzahl von 9 Millionen belaufen dürfte, das heißt es gibt beinahe so viele Sicherheitsbeamte wie die Gesamtzahl aller Schullehrer an der tunesischen Primär-, Sekundär- und Oberstufe

(ca.140.000). Frankreich zählt mit einer Bevölkerung die sechsmal so groß ist nur 130.000 Polizisten.

In einem schönen Text des Denkers Mohamed Talbi steht geschrieben: *«Eine hoch entwickelte Polizeiordnung, die sehr raffiniert ist und mit vielen Ordnungsbeamten ausgestattet ist, macht die Ordnung zur Pflicht (...) Wer einem solchen System die Stirn bietet, wird ein Kandidat für das Martyrium, ganz zu schweigen von parallelen Vorgehensweisen, die noch abstoßender und wirksamer sind: Kidnapping, Entführung und Folter mit Todesfolge, Zerstörung von Gütern und alle Arten der Schikane, die das Alltagsleben unerträglich machen».*

### **Datenerfassung und Überwachung**

Es gibt wohl kaum ein Volk auf der Welt, das so umfassend mit Daten erfaßt ist wie das tunesische. Tunesien ist vielleicht das einzige Land, in dem das Verlassen der Hauses ohne Personalausweis als Delikt behandelt wird. In der Tat ist jeder Tunesier ab 18 Jahre dazu verpflichtet den Personalausweis mit Magnetband bei sich zu tragen, dessen Strichcode die Verbindung zu einer Datenbank im Innenministerium herstellt. Diese enthält eben so viele Informationen über den Lebenswandel des Inhabers wie zu seinem beruflichen Werdegang. Sie sagt aus, mit wem er sich zur Zeit trifft und wen er in der Vergangenheit getroffen hat.... Die Polizei wird bei ihrer täglichen Aufgabe der Überwachung der Gesellschaft von Tausenden Spitzeln unterstützt, den sogenannten „Stadtviertelkomitees“ und den Mitgliedern der Regierungspartei.

An einigen Universitätsfakultäten (Medizin, Naturwissenschaften, Literatur..) werden die Ergebnisse der Zulassungsprüfungen noch vor ihrer Bekanntgabe an die Polizei weitergeleitet. Häufig sind diese Listen um einige Namen leichter zurückgekommen und im Juni 99 wurden aufmüpfige Professoren (der Humanwissenschaften) mehrere Stunden lang festgehalten und von den Behörden unter Druck gesetzt, bis sie ihre Unterschrift unter die abgeänderte Liste setzten.

Die Polizei ist an der Bildung der Gemeinderäte und der Vorsitze von kulturellen und sportlichen Verbänden beteiligt, sogar bei nicht staatlichen Verbänden.

### **Razzien, Kontrollen, Amtsmißbrauch und Korruption**

Razzien, Straßensperren und Ausweiskontrollen sind bei den Jugendlichen an der Tagesordnung, denn sie sind neben einigen anderen Gruppen Zielscheibe der Polizei. Sie können mehrmals am Tag kontrolliert werden, dies vor allem an den Wochenenden. Sie müssen Gesichtskontrollen, Beleidigungen und Prügel über sich ergehen lassen.. Für Mehdi und seine Freundin Ahlam endete der Abend vom Samstag, 28. November 1998 in einem Karaoke-Café in EL Manar mit einem vierundzwanzigstündigen Polizeigewahrsam nach vorherigem Verprügeln. Die Spuren sind bei Mehdi noch zu sehen.

In den Vierteln, in denen das einfache Volk lebt, (aber auch in den Hauptschlagadern der Stadt wie der Allee Habib Bourguiba), sind Polizeirazzien begleitet von Brutalitäten normal. Die Polizei wirft vor allem ein Auge auf die Gelegenheitsarbeiter, die aus den ärmsten Gebieten des Landes kommen, um auf den Baustellen zu arbeiten. Mit den Kastenwagen der Polizei werden alle festgenommenen Personen zur Justizvollzugsanstalt von Bouchoucha gefahren, wo aussortiert wird. Einige von ihnen werden zum Wehrdienst gezwungen, die anderen werden in das Gebiet aus dem sie gekommen sind zurückgeschickt

Die Polizeikontrollen dienen außerdem als Vorwand für verschiedene Formen der „privaten Steuer“. Bei den Straßenkontrollen gilt die Aufmerksamkeit der Polizei an erster Stelle den Taxifahrern. So errichten sie an den Verkehrsknotenpunkten Straßensperren, die mehr dem Eintreiben von illegalen Steuern als der Sicherheit auf den Straßen dienen, aber auch die Fahrer von Privatautos werden von diesen Praktiken nicht verschont. Auf den Durchgangsstraßen müssen die Fahrer an jeder Straßensperre ihre „Gebühr“ entrichten, von den Tunesiern ironisch als *Khemaïs* (5 Dinar), *Achour* (10 Dinar) und *Belgacem* (30 Dinar) bezeichnet.

Der im Land weit verbreitete inoffizielle Ausschank von Getränken an Polizisten dient der Information und ist gleichzeitig für einige Polizisten Einnahmequelle. Herr Z., genannt „Korv“, der eine Bar ohne Gewerbeschein betreibt, erzählt: „Die Polizisten bekommen ihre Getränke gratis . Ich schenke ihnen täglich Wein kübelweise ein. Vor allem muß ich sie aber über alles was sich im Viertel ereignet auf dem laufenden halten...“ Das hat die Polizei aber nicht davon abgehalten, allein im Jahr 1999 vier Razzien in seiner Bar durchzuführen. Zwei Monate Gefängnis seien ihm aufgebremmt worden, und die Polizei habe Waren im Wert von 1000 Dinar konfisziert. Darüberhinaus habe er eine Geldstrafe in Höhe von 500 Dinar ans Finanzamt zahlen müssen.

Einige Beamte der kommunalen Polizei, deren Aufgabe darin besteht fliegende Händler zu verfolgen und den Schwarzhandel aufzudecken, nutzen ihre Position aus indem sie die betreffenden Händler erpressen.

Die Touristen aus den arabischen Ländern, insbesondere aus den Nachbarländern Algerien und Libyen, sind ständig der Belästigungen durch die Polizei und den Zoll ausgesetzt.

### Die Universitätspolizei

Die tunesischen Universitäten befinden sich im Belagerungszustand. Die sogenannten „Universitätspolizisten“ haben freien Zugang zu den Fakultäten. Alle Abteilungen der Geheimpolizei haben hier ihre Antennen ausgefahren. An den Eingangstüren und auf der Verbindungsstraße des Campus sind zahlreiche Kontrollposten aufgebaut. *Al-Istilamat*, (so heißt die Geheimpolizei), mischt sich unter die Studenten. Sie nimmt am Unterricht teil und kontrolliert inwieweit sich ein Lehrer in seinem Unterricht Freiheiten herausnimmt. Sie führt insbesondere Ermittlungen über die Initiatoren von Studentenbewegungen durch. Am 15. November 1998 wurden von der Dachilia zur Zerschlagung eines Studentenaufstands, an dem von den insgesamt 130.000 Studenten an den Universitäten Tunesiens über 90.000 beteiligt waren, folgende Brigaden aufgebildet: Brigade der öffentlichen Ordnung, Einheit für die schnelle Intervention, und Spezialeinheiten (schwarzer Adler, Eliten und Hundebri-gaden) sowie die nationale Polizei. Um der Schüler-„Intifadha“ am Gymnasium Houcine Bouzaiane in Gafsa am 12. und 13. Februar 1999 Herr zu werden, mußten Polizeiaufgebote aus den anderen Städten (Sidi Bouzid, Kairouan, Sousse und sogar Tunis) herangezogen werden. Es war eine Woche, in der Gafsa den Belagerungszustand und eine Jagd auf Schüler erlebte. 222 Schüler wurden von der Justiz verfolgt und schließlich freigelassen. In der örtlichen Presse kam kein Kommentar zu diesen Zwischenfällen. Das einzige wahrnehmbare Ereignis nach diesem Zwischenfall: Am 15. Februar übernahm Abderahim Zouari im Ministerium die Amtsgeschäfte von dem abgehalfterten Ridha Ferchiou.

Zu Beginn des Monats Februar im Jahr 2000 wurden zahlreiche Regionen, die zu den ärmsten des Landes gehören, von schlimmen Ereignissen erschüttert. In den Vororten der großen Städte und in den meisten kleinen Ortschaften der Umgebug (Zarzis, Gabès, El Hamma, Chenini, Medenine, Jerba, Ben Gerdane, Kébili, Douz, Medhila, Moulares, Gafsa, Jebeniana, Sfax, Kasserine, Bèjà unter anderem ...), wurden die Straßen zu Schauplätzen von Demonstrationen, die mancherorts in Aufstände ausarteten.

Die Demonstranten, in der Mehrzahl junge Gymnasiasten und Arbeitslose, hatten sich, unterstützt von der Bevölkerung, aller öffentlichen Besitztümer der Regierung bemächtigt (Verkehrsschilder, Straßenlaternen, öffentliche Gebäude). Sie errichteten Barrikaden und zündeten sie mit geplünderten Autoreifen an. Sie stellten sich der Polizei entgegen, wodurch zahlreiche Polizisten verletzt und manchmal sogar zum Rückzug gezwungen wurden. In ihren Slogans brachten sie ihren Unmut über die Preiserhöhungen bei Grundnahrungsmitteln, die nachlassende Kaufkraft und die zunehmende Arbeitslosigkeit zum Ausdruck, aber auch ihren Groll gegenüber den öffentlichen Autoritäten und der sich ausbreitenden Bestechungspraktiken.

Dieser Demonstration folgte unmittelbar ein Streik der Berufsfahrer (Taxifahrer, Autovermietungen und Fernfahrer) . Grund für den Streik war das Inkrafttreten einer neuen Straßenverkehrsordnung, die im Zusammenhang mit der Fahrerlaubnis ein Punktesystem einführt . Die Fahrer brachten ihre Befürchtung zum Ausdruck, daß sich damit die polizeilichen Willkür weiter verschärfen würde.

Diese Welle der Proteste konnte nur mit einem außergewöhnlich großen Polizeiaufgebot gestoppt werden. Hunderte von Jugendlichen wurden Verhören unterzogen. Es wurden einige Dutzend Verhaftungen durchgeführt, manchmal nachts und mit brutalen Methoden. Einige Jugendliche beschwerten sich über die schlechte Behandlung in den Polizeirevieren. Ca. vierzig Jugendliche aus Gabes, Sfax und Medenine, einige von ihnen befinden sich immer noch in Haft, wurden angeklagt wegen des Angriffs auf öffentliche Güter und der Verbreitung falscher Nachrichten, die die öffentliche Ordnung stören.

Diese ersten Volksdemonstrationen in einem Umfang wie sie Tunesien erst seit dem Brotaufstand von 1984 kennt, hat von dem Mythos des Wirtschaftswunders einen Scherbenhaufen zurückgelassen und das Ausmaß der Armut und der Arbeitslosigkeit (insbesondere der Personen mit Universitätsdiplom) aufgedeckt. Die Demonstranten haben ein Zeichen für die wachsende Bedeutung der sozialen Notlage gesetzt, deren Opfer in erster Linie die Jugendlichen sind und die Bevölkerung in den benachteiligten Regionen im Süden, Zentrum und Nordwesten des Landes.

### **Öffentliche Orte unter strenger Beaufsichtigung**

Von allen öffentlichen Einrichtungen ziehen die Stadien die größten Polizeiaufgebote auf sich. Da an diesen Orten soziale Spannungen abreagiert werden,

sind sie Schauplatz der übelsten Gewalttaten. Im Juni 1999 verwandelte sich ein Fußballspiel in Beja in ein Drama. Die offizielle Bilanz lautete: 4 Tote, kurze Zeit später wurde sie auf 3 Tote reduziert. Augenzeugen zufolge gab es jedoch zwischen 17 und 42 Tote. Daraufhin wurde über die Stadt Beja einen Monat lang eine regelrechte Ausgangssperre verhängt. In den Gassen zirkulierten Patrouillen zu Fuß oder in Fahrzeugen. An allen Zugängen zur Stadt wurden Straßensperren errichtet, was jegliches Eindringen von Journalisten oder anderen „Schnüfflern“ unmöglich machte. Die Toten wurden heimlich beigesetzt.

### **«Mudahamat», kollektive Bestrafungen und Kidnapping**

Ein gefürchtetes Wort bei vielen Tunesiern ist das Wort „Mudahamat“. Es bedeutet zu gleicher Zeit «Razzia» «Hausfriedensbruch» und «Stürmen eines Hauses».

Am Freitag den 3. September, 23 Uhr wurden in Sedjoui drei Familien, alle Verwandte von Hama Hammami, Opfer eines Hausfriedensbruches. Einige Dutzend Polizisten in Zivil drangen gleichzeitig über Dächer und durch Türen in die Wohnungen der Herren Farhat, Hedi Marouani und Ali Kefi ein. Nachdem sie die Wohnungen völlig durcheinander gebracht und ihre Bewohner beschimpft und terrorisiert hatten, um Informationen über Herrn Hammami zu erhalten, gingen sie wieder fort. Die persönlichen Dokumente der Bewohner nahmen sie mit.

Am Sonntag den 5. September ereilte Familie Tlili Labidi, die auch mit Herrn Hammami verwandt ist und am Place du Leader wohnt, zu später Stunde in der Nacht dasselbe Schicksal. Schlimmer noch: Die betreffenden Männer und Frauen wurden in Anwesenheit ihrer minderjährigen Kinder verprügelt.

Am Dienstag den 7. September wurde bei Einbruch der Dämmerung der Bauernhof von Sahbi Mhamdi, Onkel mütterlicherseits von Radhia Nasraoui, in Fouchana 8 km von Tunis gelegen, von einem Kommando bestehend aus über 50 Agenten der Spezialdienste gestürmt. Mit Knüppeln bewaffnet fielen sie im Haus ein und terrorisierten seine Frau und Kinder. Zuvor hatten sie die Telefonleitung mit einer Gartenschere durchgeschnitten.

Im April 1998 wurde der Wohnsitz des Gewerkschaftlers Abdelmajid Sahraoui, der Kritik gegen den Generalsekretär der gewerkschaftlichen Zentrale geäußert hatte, ohne jede Rechtsgrundlage von der Polizei umzingelt. Tarak Limam, Gewerkschaftler, und Abdelkarim Allagui, Vizepräsident der Gesellschaft für Menschenrechte, lernten in ihren Häusern dasselbe Schicksal kennen. Am frühen Morgen des 27. Mai 1999 umzingelten

einige Dutzend Polizisten das Haus des Journalisten Taoufik Ben Brik. Da er abwesend war, wurde der Wohnsitz eines seiner Nachbarn (des Universitätsprofessors Ezzeddine Haloui) durchsucht. Dann gingen sie zu seinen Freunden, erst zum Soziologen Salah Hamzaoui, dann zu Mohsen Zaiem, bevor sie den Gesuchten dann bei seinem Bruder Jalel Zoghلامي festnahmen.

Am Montag den 11/10/99 wird der Schwager von Taoufik Ben Brik, Khemais Majri von seinem Nachbarn, einem Herrn Mohamed Chalghoum nach mehrfachen Provokationen, die alle auf seine Verwandtschaft mit Taoufik Ben Brik anspielen, ohne erkennbaren Grund vor seinem Haus tätlich angegriffen. Er erstattet Anzeige, aber die lokale Polizeibehörde weigert sich die Anzeige aufzunehmen. Derselbe Mohamed Chalghoum, ermutigt durch die ausgebliebene Bestrafung und seinen hohen Rang in der Regierungspartei, verprügelt am folgenden Tag, Dienstag den 12. Oktober Herrn Majri, Schwager von Taoufik Ben Brik, bei hellichtem Tage im Zentrum seines Stadtviertels bis er blutet. Seine Frau Saïda und ihre beiden Töchter Rim (12 Jahre) und Nour (7 Jahre) werden ebenso beschimpft und in der Öffentlichkeit mißhandelt.

Diese Fälle illustrieren die Praxis der kollektiven Bestrafung, die 1991 eingeführt wurde und von der Tausende Familien betroffen sind. Das Tunesische Komitee für Menschenrechte hat in einem erschöpfenden Bericht mit dem Titel «Familien: Geiseln und Opfer», der am 1. Januar 2000 erschienen ist, eine erschreckende Liste mit den Namen von Opfern dieser infamen Praktiken aufgestellt.

Die tunesische Polizei verhaftet nicht, sie entfernt. So geschehen mit den widersprechenden Gewerkschaftlern in der Nacht vom 10. Mai 1999. Am frühen Nachmittag des 5. Juni 1999 wurde Moncef Marzouki beim Verlassen des Gebäudes seiner Organisation CNLT (Tunesischer Rat für die Befreiung Tunesiens) von mehreren Personen hinterrücks überfallen, gefesselt und in ein Auto gestoßen, das ihn direkt zum Ministerium des Inneren fuhr.

### **Überwachung und Beschattung**

Am 10. Juli 1999 wurde das Justizgebäude anlässlich des Prozesses um die «Kommunistischen Arbeiterpartei Tunesien» von verschiedenen Körperschaften der Polizei (spezielle Dienste, allgemeine Auskunft, Staatssicherheitsdienst ect....) umzingelt. Die zahlreichen anwesenden Beobachter aus dem Ausland wurden unter Aufsicht gestellt. Die Tunesier, die gekommen waren um am Prozeß teilzunehmen, durften den

Gerichtssaal nicht betreten ohne zuvor ihre Ausweispapiere abgegeben zu haben, die sie erst beim Verlassen des Justizgebäudes wieder zurückbekamen.

Während des Wahlkampfes vom 10. bis 24. Oktober 1999 wurden ausländischen Journalisten gleichermaßen einer ständigen Aufsicht unterstellt. Einige von ihnen stellten fest, daß ihre Hotelzimmer in ihrer Abwesenheit durchsucht worden waren.

Alle Räumlichkeiten, die den Vereinigungen in der Zivilgesellschaft möglicherweise als Kommunikationsstandorte dienen könnten (z. B. Oppositionsparteien, Tunesische Gewerkschaft, die Organisation für Menschenrechte , Tunesische Vereinigung junger Anwälte, Tunesischen Vereinigung demokratischer Frauen, Amnesty International, die Tunesischen Studentenvereinigung sowie der Nationale Rat für die Befreiung Tunesiens... werden einer beständigen Aufsicht unterworfen. Cafés (wie Del Capo, Emir...), die den Dissidenten als Treffpunkte dienen, sind von der Geheimpolizei regelrecht kolonisiert worden.

Zahlreiche Aktivisten der Opposition werden teilweise oder ganz beschattet. Die Beschatter sind motorisiert oder laufen zu Fuß. Beschattet werden folgende Personen: Khémaïs Ksila und Salah Zghidi, Vizepräsidenten der Tunesischen Menschenrechtsorganisation, Mohamed Moadia, ehemaliger Präsident der Demokratischen Sozialistischen Bewegung, und Verantwortliche der Tunesischen Menschenrechtsorganisation wie Abdelkarim Allagui, Fadhel Ghedamsi, die Anwälte Mokhtar Trifi, Anouar Kousri, Néjib Hosni, Najet Yaacoubi, Vorsitzende der Tunesischen Vereinigung Demokratischer Frauen, Bochra Belhadj Hamida, Feministin und Mitglied der Vereinigung für die Freiheit Tunesiens (CNLT), Khédija Cherif, der Soziologe Salah Hamzaoui sowie die Gewerkschaftler Tahar Chaïeb, Abdelmajid Sahraoui und Nizar Amami. Der Wohnsitz von Ali Ben Salem in Bizerte , ehemaliger Widerstandskämpfer und Schatzmeister des CNLT, ist ein Objekt ständiger Überwachung. Zahlreiche Mitstreiter für die Menschenrechte die in Sousse wohnen, sind in den vergangenen Monaten tagsüber und nachts pausenlos von unauffälligen Autos aus beschattet worden (ein weißes Auto mit der Matrikelnummer 9390 Tu 69 und ein blaues mit der Nummer 8103 Tu 77). In Sousse wechseln sich Agenten der politischen Polizei (Mokhtar Boughatas Kamel Ksouri, Mongi Ayed, Mondher Ibrahim, Mohamed Ali Khenisi, Boubaker Hassen...) bei der Bewachung des Justizgebäudes ab, um bestimmte Richter und Anwälte wie Hechmi Jgham, der früher Vorsitzender der tunesischen Sektion von Amnesty International war, zu beobachten.

Diese ostentativen Beschattungen haben eher die Funktion einer Verfolgung als einer Überwachung. Dies ist im Fall von Radhia Nasraoui besonders offensichtlich. Mehr als 10 Polizisten lösen sich bei der Beschattung ihres Hauses ab; ihre Töchter Nadia und Ousseima, 17 und 11 Jahre alt, werden auf dem Weg zur Schule beschattet. Einmal wurde die Entführung der jüngeren der beiden vorgetäuscht. Die Polizisten, die auch vor dem Büro von Radhia Nasraoui parken, versuchen außerdem ihre Klienten davon abzubringen zu ihr zu gehen.

### **Kommunikation unter strenger Beobachtung**

Die Mittel, die der Kommunikation dienen, sind gleichfalls Gegenstand systematischer Beobachtungen. Aber die von der Polizei am meisten angewandte Technik ist die Isolierung. Zahlreiche Sympathisanten von Menschenrechtsbewegungen beklagen sich darüber, daß ihre Telefonleitungen «von der Regierung angezapft werden» und auf ihren Telefonrechnungen nur der Rechnungsbetrag geschrieben steht.

Die tunesischen Behörden haben so ein riesiges Abhörsystem eingerichtet, das sowohl die Leitungen der Festtelefone wie auch der Mobiltelefone anzapft. Die unabhängigen Vereinigungen und deren Führungspersonen stehen unter ständiger telefonischer Überwachung.

Zeitweiser oder dauernder Telefonentzug oder Störung der Leitung gehören zu den Waffen, welche die Polizei gegen die Mitstreiter für Menschenrechte einsetzt. Zu den Opfern dieser Praktiken zählen Radhia Nasraoui, Sadri Khiari, Fatma Ksila, Mokhtar Trifi und andere. Moncef Marzouki wurde vor 4 Jahren das Telefon entzogen, Néjib El Hosni vor 3 Jahren, Omar Mestiri hat seit mehr als einem Jahr kein Telefon. Ebenso geht es dem Büro der CNLT und dem Verlag Aloès.

### **Diebstähle, Verwüstung von Eigentum und physische Aggression**

Am 20. Mai 1999, einige Wochen nach der Demolierung seines Autos, wurde Taoufik Ben Brik vor seinem Haus von drei mit Knüppeln und Ketten bewaffneten Polizisten tätlich angegriffen. Im Krankenhaus mußte sein rechter Arm einen Monat lang geschient werden und er konnte nicht schreiben. Der Angriff war die Antwort der Polizei

auf seinem neuen kritischen Zeitungsartikel, der in der schweizerischen Tageszeitung „Le Temps“ erschienen war.

Andere Mitstreiter mußten erleben, wie ihr Auto gestohlen oder demoliert wurde. Opfer dieser Demolierungen sind u.a. Radhia Nasraoui, Mustapha Ben Jaafar, Fatma Ksila und Omar Mestiri. Letzterer hat auf diese Weise drei Fahrzeuge verloren; bei dem zuletzt gestohlenen Auto weigert sich die Polizei immer noch das Protokoll des Diebstahls weiterzuleiten und verhindert somit die Rückerstattung durch die Versicherung.

Verwüstungen von Büroräumen, manchmal in Verbindung mit Diebstahl, betrafen vor allem die Kanzlei von Radhia Nasraoui. Sie hat auf diese Weise Möbel verloren und zahlreiche Akten aus ihrer Tätigkeit als Anwältin. In die Büroräume von Sihem Ben Sedrine, der einen Buchverlag leitet, wurde innerhalb eines Monats dreimal eingebrochen. Beim letzten Besuch am Silvesterabend 1999 wurden alle Geräte gestohlen. In einem der Protokolle hatte der zuständige Polizeikommissar auf die Gefahr hingewiesen, daß beim nächsten Mal Drogen in den Büroräumen gefunden werden könnten! Nächtliche «Besuche» ohne daß ein Einbruch stattgefunden hätte, sind besonders bei den Anwälten festgestellt worden. Derzeit letztes Opfer eines solchen „Besuches“ ist Frau Najet Yacoubi gewesen.

### **Die Grenzpolizei**

Willkürlicher Paßentzug ist eine der gängigsten Methoden der Unterdrückung. Heute sind zwei Kategorien von Bürgern Zielscheibe dieser diskriminierende Maßnahme: Die jungen Kandidaten für die Auswanderung (die Gebühr für einen Paß ist erdrückend hoch) und die Intellektuellen. Dies ist besonders bei dem Soziologen Salah Hamzaoui der Fall, Präsident des Komitees «Hamma Hammami» und Gründungsmitglied der CNLT.

Wohl wissend wie lebenswichtig für einen Wissenschaftler, Anwalt, Journalisten oder Mediziner die Teilnahme an wissenschaftlichen Kongressen oder internationalen Treffen ist, droht die Behörde diesen Personenkreisen geschickt mit dem Entzug von Reisepässen, damit sie sich ruhig und unauffällig verhalten. Mehrere Bürger vermeiden die Beantragung eines Reisepasses, weil sie befürchten damit gerichtliche Verfolgungen aus heiterem Himmel auszulösen, wie es bereits mehrfach der Fall gewesen ist.

Die Demokratische Frauenvereinigung Tunesien, die Vereinigung demokratischer Anwälte und die tunesische Liga für Menschenrechte haben in ihrem Kommuniqué vom 7. Juni 1999 öffentlich Anklage gegen diese Form der Freiheitsberaubung erhoben.

Allerdings war diese Frage bereits zuvor mehrmals von internationalen Menschenrechtsorganisationen (wie Amnesty, Internationale Föderation für Menschenrechte, Gesellschaft für die Einhaltung der Menschenrechte, Journalisten ohne Grenzen, Komitee für Pressefreiheit) angesprochen worden, ohne daß die Behörden jemals darauf reagiert hätten.

Obwohl das Paßgesetz 1998 gegenüber dem von 1975 reformiert wurde unter dem Vorwand, daß die Reform der Begrenzung der Behördenwillkür diene, indem sie nur den Richtern die Kompetenz gibt einem Bürger seinen Paß vorzuenthalten, verstößt die Grenz- und Ausländerbehörde (DGFE) weiterhin gegen das elementare Bürgerrecht der Reisefreiheit, indem sie mit der Ausstellung oder Verlängerung eines Passes verfährt wie wenn es sich um eine Gunst handele. Dieses Gesetz hat letztlich keine andere Funktion als die Willkür hinter dem Schleier der Legalität zu verbergen.

Millionen von Anhängern der islamischen Bewegung haben unter diesen Verfolgungen zu leiden. Ben Aïssa Demni, ein ehemaliges Mitglied der tunesischen Liga für die Menschenrechte und Fadhel Beldi, ein ehemaliger Anführer der Nahdha-Bewegung, haben seit mehreren Jahren Reiseverbot. Vewandte von ihnen wie Rachida Ben Salem, Radhia Aouididi und Souad Charbti dürfen auch nicht reisen.

Auch Anwälte sind diesem Verbot seit mehreren Jahren unterworfen: Ayachi Hamami, Samir Ben Amor, Anouar Kousri und Abdelfattah Mourou, ein ehemaliger Führer der Nahdha-Bewegung. Jameleddine Bida, ehemaliger Generalsekretär des Rechtsanwaltskammer, der seit zwei Jahren keinen Reisepaß besitzt, hat zweimal, im Juli und im Oktober 1999, einen Hungerstreik von 7 Tagen veranstaltet, um gegen diese Maßnahme zu protestieren. Auch Mohamed Nejib Hosni hat seit Dezember 1996 Reiseverbot.

Er kommt auch vor, daß den Angehörigen von bestimmten Mitstreitern die Pässe abgenommen werden. Das ist der Fall bei Nadia und Oussaïma, den Töchtern von Hama Hammami und Radhia Nasraoui. Dasselbe gilt für Abderraouf Baccouchi, den Bruder des Studentengewerkschaftlers Néjib Baccouchi.

Im August 1996 wurde Khémaïs Ksila an einer Auslandsreise gehindert und er hat seitdem keinen Reisepaß. Seine Frau Fatma, Gründungsmitglied der CNLT, konnte im April 1999 nicht nach Genf reisen, um dort Frau Mary Robinson, die Hohe Kommissarin für Menschenrechte der Vereinten Nationen zu treffen. Mohamed Hédi Sassi, ein ehemaliger politischer Häftlinge, besitzt seit mehrere Jahren keinen Paß. Dies ist auch der Fall bei mehreren Mitgliedern der CNLT: Dr. Moncef Marzouki, Wortführer, hat seit seit 1996 keinen Paß, Sihem Bensedrine und Ali Ben Salem seit 1995.... Der Lehrer Mustapha Ben

Jaafar, Generalsekretär des Demokratischen Forums für die Arbeit und die Freiheit, hat seit Oktober 1994 unter dieser Sanktion zu leiden. Ali Romdhane, Gewerkschaftler, ist seit ca. 5 Jahren ohne Paß, Yacine Hamzaoui, einer der Anführer der Studentenbewegung, seit mehreren Monaten.

Außer dem Entzug oder der Weigerung einen Paß auszustellen ist der DGFE jedes Mittel recht um gewisse Personen vom Reisen abzuhalten. Das ist unter anderem bei Taoufik Ben Brik der Fall. Er konnte nicht nach Genf reisen, wo er zum Festival „Médias nord-sud“ eingeladen worden war. Am Flughafen hatte man heimlich eine Seite seines Passes zerrissen!

### Arbeitsverbote

Abgesehen von der Tatsache, daß das Innenministerium der größte Arbeitgeber im Staatsdienst ist, führt es bei den Bewerbern für eine freie Stelle im öffentlichen Dienst die Ermittlungen durch. Mehrere Bürger, die die Eignungsprüfung für eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst bestanden hatten (für den Unterricht, Gesundheitswesen etc.), durften aufgrund einer Beurteilung des Innenministeriums ihre Stelle nicht antreten. Tatsächlich gehen alle Unterlagen für die Übernahme von Arbeitskräften im öffentlichen Dienst zwangsläufig über den Tisch dieses Ministeriums.

Vor kurzem hat der Verwaltungsgerichtshof Herrn A.M Recht gegeben. Dieser hatte Anklage gegen das Verkehrsministerium erhoben, das seine Kandidatur wegen eines «nicht überzeugend abgelegten Praktikums» abgelehnt hatte. In seiner Antwort an das Gericht hatte das Ministerium zugegeben, daß diese Entscheidung nichts mit der beruflichen Qualifikation des Kandidaten zu tun gehabt habe, sondern mit einer ungünstigen Beurteilung des Innenministeriums. Diese ungünstige Beurteilung war auf die ablehnende Haltung des Bewerbers gegenüber der Regierung zurückzuführen, seine gewerkschaftlichen Aktivitäten in der Vergangenheit und sein Verkehr mit Parteien der Opposition, die allerdings von der Regierung zugelassen sind.

Frau Boutheïna Tabib, die 1998 die Eignungsprüfung zur Kindergartenleiterin bestand, wurde zuguterletzt abgelehnt, weil sie mit einem „Oppositionellen“ verheiratet ist. Ihr Ehemann Chawki Tabib ist in der Tat der gegenwärtige Präsident der Tunesischen Vereinigung junger Anwälte, eine der wenigen nicht staatlichen Vereinigungen, welche die Kandidatur von Ben Ali nicht unterstützt hat.

Frau Aouatef Ben Saad ist Doktorin der Medizin und Witwe von Sahnoun El Jouhri, der früher Anführer der Nahdha-Bewegung gewesen war und im Alter von 41 Jahren im Gefängnis starb. Die Beschäftigung in einem Krankenhaus in Tunesien wurde ihr verboten. Der Militärhospital unterschrieb ihr einen Vertrag für eine einjährige Praktikantenstelle vom 11/2/99-10/2/2000. Am 24. April 1999 trat das Hospital Grund von dem Vertrag zurück ohne Angabe des Grundes. Frau Jouhri, Mutter von 3 Kindern, ist seitdem arbeitslos. Selbst von den Privatkliniken, wird sie auf Anweisung der Polizei kategorisch abgelehnt.

Abbès Chourou, ein Bruder von Sadok Chourou und Führer der für immer verurteilten islamischen Nahdha-Bewegung, darf nie wieder eine Funktion im öffentlichen Dienst aufnehmen, obgleich er nie verurteilt worden ist. Seit seiner Rückkehr nach Tunesien im Februar 1989 stößt er auf den systematischen Widerstand des Ministers für Hochschulwesen, der sich weigert ihn wieder einzusetzen, (er hatte bis November 1982 an der wissenschaftlichen Fakultät der Universität Tunis als wissenschaftlicher Assistent unterrichtet). Die günstige Beurteilung der Jury, die sich schon fünf mal für ihn eingesetzt hat, hat nicht geholfen. Aber die Polizei begnügt sich nicht damit ihn an einem Lehramt im öffentlichen Dienst zu behindern, sie übt Druck auf jede erdenkliche Weise aus, um seine Beschäftigung auch im privaten Sektor zu verhindern.

Der Wissenschaftler Mahmoud Dougoui war bis Juni 1992 Leiter des Chemie-zentrums am Nationalen Institut für Wissenschaft und Technik, als er wegen angeblicher heimlicher Sympathie mit der Nahdha-Bewegung zu 8 Monaten Gefängnis verurteilt wurde. Seitdem darf er keine Funktion im staatlichen Sektor bekleiden. Er unternahm mehrmals den Versuch eine Arbeit zu bekommen und wäre auch bereit gewesen eine bescheidene Anstellung zu akzeptieren. Diese Versuche scheiterten jedoch an der „Sicherheitsaufsicht“, die von dem Innenministerium angeordnet wurde, jedoch nicht im Gerichtsurteil vorgesehen war. Diverse mögliche Arbeitgeber wurden von der Polizei unter Druck gesetzt. Unfähig den Bedürfnissen seiner Familie nachzukommen - er ist Vater von drei Kindern – mußte er mit ansehen wie seine Familie kaputt ging als eine Frau die Scheidung bekam.

Ali Ben Salem, der am Tag nach der Unabhängigkeit ins Gefängnis kam, verlor auf Beschluß des Ministeriums das Recht politisch aktiv zu sein und gleichzeitig seine Anstellung. Er wurde angeklagt den Präsidenten der Republik diffamiert und die Bevölkerung zum Streik und Aufstand aufgerufen zu haben. Als Folge seines ununterbrochenen Kampfes für die Freiheit wurden ihm seine Ansprüche auf Pension und kostenfreie medizinische Behandlung entzogen. Ebenso verlor er den Anspruch auf

Rückerstattung der Behandlungskosten, die ihm vom Gericht zugesprochen worden waren - nach einem Unfall hatte er die Sehschärfe auf dem rechten Auge eingebüßt. Gleichzeitig verweigerte man ihm die neue Ausstellung eines verlorengegangenen Berechtigungsausweises für Krankenpflege, den er als ehemaliger Widerstandskämpfer besessen hatte, obwohl sich das Verwaltungsgericht zu seinen Gunsten ausgesprochen hatte.

### **Ein Musterbeispiel für die „Anhänglichkeit“ der Polizei**

*Naceur Fatnassi, von Beruf leitender Techniker im Gesundheitsbereich, konnte nach einer Gefängnisstrafe von einigen Monaten Anfang der neunziger Jahre wegen heimlicher Sympathie zur Nahdha-Bewegung seine Tätigkeit im Krankenhaus nicht mehr aufnehmen. Daraufhin fand er eine Beschäftigung an einer Privatklinik in der Hauptstadt, die er jedoch nicht lange behalten konnte, da die Polizei Druck ausübte. Er fand dann auch keine Beschäftigung in anderen Kliniken. Da er keine Möglichkeit mehr hatte seinen Beruf auszuüben, eröffnete er ein Geschäft für Milchprodukte, aber die Polizei unter der Führung von Ezzeddine Belkahla schikanierte ihn pausenlos: Hausdurchsuchungen fanden am Tag und in der Nacht statt, die Kunden wurden davon abgehalten bei ihm einzukaufen, die Waren wurden aus den Regalen gerissen und auf der Erde verstreut, er wurde beleidigt und gedemütigt, man bemühte sich absichtlich ihn straffällig zu machen – vom Amtsgericht Manouba wurde er wegen „Radau auf der Straße“ zu 15 Tagen Haft ohne Bewährung verurteilt (siehe Urteil vom 27.11.1997, Fall Nr. 13944) – sein damals zwölfjähriger Sohn wurde am 24. Mai 1997 von Polizisten tödlich angegriffen. ... Die Schikane dauert noch heute an indem man sich bemüht seine Frau, Mutter von sieben Kindern, straffällig zu machen. Sie wurde am 16.9.1999 von demselben Amtsgericht in Manouba zu zwei Monaten Gefängnis ohne Bewährung verurteilt. Die Anklage lautete: „Gewalttätiges Vorgehen gegen Ordnungsbeamte“!*

### **Behördenaufsicht**

Ehemalige politischen Häftlinge sind gezwungen bis zu 4 mal am Tag beim Kommissariat des Viertels zu erscheinen. Es gibt zwei Gründe die betroffenen Bürger dieser Maßnahme zu unterwerfen: einen gerichtlichen und einen der mit der Sicherheit

zusammenhängt. Dem Strafgesetzbuch zufolge ist ein Verurteilter nicht dazu verpflichtet, sich bei der Polizei zu melden. Die Verwaltung hat lediglich die Befugnis, „den Wohnsitz des Verurteilten zu bezeichnen“ (Art. 23), und dies nur für einen Zeitraum von maximal 5 Jahren. Am 6. November 1999 wurden mehr als 4000 Nahdha-Anhänger, die zu Tausenden diesem Zwang unterworfen waren, von der Aufsicht befreit. Aber kurze Zeit später machten die Behörden bei vielen unter ihnen die Entscheidung wieder rückgängig. In einem Situationsbericht des Tunesischen Verbandes für Menschenrechte (LTDH) über die Menschenrechtsslage und Freiheit in Tunesien (1994) wird hervorgehoben, daß einer der schlimmsten Mißbräuche die Behördenkontrolle von Verurteilten sei, die ihre Strafe entweder bereits verbüßt haben oder in Abwesenheit verurteilt worden sind. Dies geschehe ohne jeden gerichtlichen oder administrativen Grund. Die Maßnahme besteht darin, daß die betroffenen Bürger dazu zu gezwungen werden ihre Unterschrift in gewissen zeitlichen Abständen, die zwischen mehrmals am Tag bis zu einmal alle 14 Tage variieren können, beim Kommissariat eine Unterschrift zu leisten. Dies geschieht unter Androhung einer Gefängnisstrafe bei Ungehorsam. Es sind Maßnahmen, die eine Reintegration in die Gesellschaft und jede Art der Berufstätigkeit in Anbetracht der häufigen Abwesenheiten am Arbeitsplatz unmöglich machen.

Mahmoud Douggi muß noch heute wöchentlich ohne jede gerichtliche Rechtfertigung beim Kommissariat des Viertels vorsprechen und unterschreiben. Lange Zeit mußte Herr Douggi täglich und in unregelmäßigen Zeitabständen bei einem Polizeikommissariat oder bei der Nationalgarde in seinem Bezirk zur Unterschrift in einem Register erscheinen (ihm wurde in der Regel erst am Tag zuvor mitgeteilt, um wieviel Uhr er am morgigen Tag zu erscheinen hatte.) Später ist die Kontrolle schrittweise gelockert worden.

Einige der ehemaligen Häftlinge sind dieser Kontrolle auch nach Ablauf des Überwachungszeitraums unterworfen. Herr K.N., der einen Überwachungszeitraum von 5 Jahren hinter sich hat, muß noch heute täglich beim Polizeikommissariat erscheinen.

### **Ali wird das Abitur nicht bestehen!**

*Ali El Metoui wurde am 2. Januar 1991 im Alter von 16 Jahren verhaftet, als er sich an den unter den Gymnasiasten populären Protesten gegen den Golfkrieg beteiligte. Nachdem er in der Kaserne von Bouchoucha, die einen finsternen Ruf hat, schwer gefoltert worden war, wurde er vom Jugendgericht zu 16 Monaten Gefängnis wegen „Besitz von*

*Sprengstoff“ und „Teilnahme an einer bewaffneten Versammlung“ verurteilt. Sein Vater Abdelkarim, der als Mitglied der Nahdha-Bewegung schon zu langen Freiheitsstrafen verurteilt worden war, folgte ihm kurze Zeit darauf ins Gefängnis. Seine Mutter wurde daraufhin ständig verhört, manchmal in Anwesenheit ihrer neunjährigen Tochter. In den aggressiven Verhören wurde sie häufig nach ihren Einkommensquellen befragt.*

*Nachdem Ali seine Gefängnisstrafe abgesessen hatte, war er noch lange nicht am Ende seiner Bestrafung angelangt. Er wurde dazu verpflichtet sich ein Jahr lang alle zwei Stunden beim Polizeiposten zu melden. Diese Maßnahme wurde später gelockert, blieb jedoch bis zum 7.11.1999 als täglicher Zwang bestehen. In diesen Jahren führte die politische Polizei mehrfach zu jeder beliebigen Tageszeit und vor allem in der Nacht Durchsuchungen im Haus seiner Familie durch. Diese wurden meistens von „Rambo“ geleitet, der in Bouchoucha als notorischer Folterknecht bekannt ist. Ali war eines seiner vielen Opfer.*

*Das alles konnte Ali nicht daran hindern, seine Schulausbildung am privaten Gymnasium in der Rue de l'Inde wieder aufzunehmen und sich zum Abitur im Juni 1996 anzumelden. Als er mitten in der Mathematikprüfung war, drangen Polizisten in den Saal ein und befahlen ihm zu folgen. Kaum war er draußen sagten sie ihm „Jetzt kannst du wieder gehen!“ Selbstverständlich konnte er nicht mehr in den Prüfungssaal zurück. Im Jahr darauf erschien die Polizei 14 Tage vor dem Abitur an seinem Arbeitsplatz – er mußte arbeiten um das Schulgeld bezahlen zu können – und sagte ihm, daß er sie über jede angenommene Arbeit informieren müsse. Daß es dann mit der Arbeit vorbei war muß nicht extra erwähnt werden. Es galt aber immer noch das Abitur zu bestehen. Er erhielt seine Einladung zur Prüfung erst am Abend zuvor. Während der Geographieprüfung wiederholte sich das Schauspiel vom Jahr zuvor: Dieses Mal weigerte sich Ali den Saal zu verlassen, was ihm teuer zu stehen kommen sollte: Er wurde mit Polizeigewalt auf die Wache von Essejoumi geschleppt, wo man ihn verprügelte, bedrohte und beleidigte. Danach wurde er einem strapaziösen Verhör für die „Daten auf seiner Karteikarte“ unterzogen. Das Erziehungsministeriums mischte sich daraufhin ein, jedoch nur um ihm mitzuteilen, daß er von der nächsten Abiturprüfung im Jahr 1998 wegen „eines Täuschungsversuchs bei der Geographieprüfung von 1997“ ausgeschlossen sei. Das Jahr 1998 ging vorüber. 1999 erhielt er ganz einfach keine Einladung zum Examen.*

## Exil und Untergrund

Angesichts der unerbittlichen Verfolgung jeglicher kritischer Anwendung haben viele Tunesier den Weg ins Exil gewählt, manchmal sind sie dabei knapp dem Tod entronnen. Die algerischen und libyschen Grenzen und der berühmte Seeweg (Sfax-Lampadusa) haben Tausende Menschen gesehen (Islamisten, Trotzlisten, junge Arbeitslose), die auf der Flucht vor der Hölle täglicher Verfolgungen ins Exil gegangen sind.

Andere entscheiden sich für den Untergrund. Hama Hammami lebt seit dem 27. Februar 1998 im Untergrund. Es ist nicht das erste Mal, daß Hama Hammami zu dieser Wahl gezwungen wird, die Trennung von seiner Familie der polizeilichen Willkür vorziehend (er hat seine jüngste Tochter Sarra noch nie gesehen.) Er ist im Prozeß gegen die kommunistische Arbeiterpartei Tunesiens (August 1999) in Abwesenheit zu 9 Jahren und drei Monaten Gefängnis verurteilt worden. Zwei die mit ihm angeklagt wurden, Samir Taamallah und Abdeljabbar Maddouri, befinden sich in derselben Situation.

Jalel Zoghlami ist im Februar 92 wegen Zugehörigkeit zu einer nicht anerkannten Vereinigung, (revolutionäre kommunistische Organisation) in Abwesenheit zu 20 Monaten Gefängnis verurteilt worden. Er wurde im November 1993 festgenommen und ca. 2 Wochen lang unter Folter verhört. Als er gegen das Urteil Widerspruch einlegt, steht er in **denselben** Anklagepunkten gleich zwei Gerichten gegenüber: dem Amtsgericht vom Kef, als Folge seines Protestes, und dem Berufungsgericht vom Kef als Folge seiner Verurteilung in Abwesenheit durch den Anklagevertreter. Jedes der beiden Gerichte spricht unabhängig von dem anderen ein Urteil gegen ihn aus: das Amtsgericht Kef verurteilt ihn zu 11 Monaten Gefängnis und 3 Jahren Aufenthaltsverbot in Kef, das Berufungsgericht zu 9 Monaten Gefängnis. Entschlossen sich so einem ungerechten Urteil zu widersetzen flieht er erneut für beinahe 5 Jahre in den Untergrund. Am 12. Oktober 99, nur wenige Tage vor der Verjährung des Urteils, wird Jalel Zoghlami verhaftet und nach einigen Stunden wieder freigelassen. Seine schwierige Situation eines zur Gefängnisstrafe Verurteilten hindert ihn an jeder Art der Anstellung (er besitzt ein Juradiplom). Er ist rechtlos, besitzt keine Ausweispapiere oder Paß und er hat keine staatsbürgerlichen oder politischen Rechte.

## **Die Folter: Eine blinder Mechanismus**

Obwohl der tunesische Staat am 20. Oktober 1998 die internationale Vereinbarung gegen die Folter vorbehaltlos ratifiziert hat, wird ungeachtet der Einsprüche und Verurteilungen von Anwälten, Menschenrechtsorganisationen und insbesondere des Komitees gegen Folter der Vereinten Nationen weiterhin im großen Stil gefoltert.

Vom einfachen Kommissariat im Kellergeschoss eines Büros des Innenministeriums bis zur Polizeikaserne von Bouchoucha sind diese Orte «Folterfabriken» geworden .

Die blinde Maschinerie erfaßt nicht nur die Oppositionellen, die das «Privileg» haben, von den „Professionellen“ in die Mangel genommen zu werden, sondern gleichermaßen die Kriminellen, die ohne Verteidigung den untergeordneten Stadtviertel-Polizisten ausgeliefert sind. Diese «Folteramateure» demütigen und verstümmeln ohne jemals dafür bestraft zu werden. Sie drücken unauslöschliche Spuren auf junge Körper und Köpfe unter dem totalen Ausschluß der Öffentlichkeit.

Mohamed Salah Dridi, 16 Jahre alt, wurde am 13. Dezember 1999 wegen Diebstahl eines Hundes (der auch noch wiedergefunden wurde) von der Polizei der Stadt El Khadhra festgenommen. Nach einer Runde Prügel und einer «Schaukel-Sitzung», führten Kamel, Chef des Polizeipostens und sein Gehilfe Mahmoud einen Stock in seinen After ein, während andere Beamte seine Hoden in einer Schublade zerquetschten. Der junge Mann lebt seitdem mit einem tiefen psychischen Trauma.

Aus einer überraschenden Sammlung von Zeugenaussagen von 150 Jugendlichen, die in der Mehrheit gelegentlich Drogen einnehmen und 1998 verhaftet wurden sowie 16 Personen, die im Februar 1998 in der Angelegenheit der Kommunistischen Arbeiterpartei Tunesiens beschuldigt wurden, geht hervor, daß die gängigsten „Folter-Sitzungen“ aus starken Schlägen am ganzen Körper in einem sich steigernden Rhythmus bestehen und Schlägen auf die Fußsohlen mit Gummiknüppeln und Knüppeln von verschiedener Größe, die mehr oder weniger von Wasser durchtränkt werden, oder Schlägen mit Plastikschläuchen. Das Folteropfer wird an einem horizontalen Eisenstab aufgehängt, wobei die Hände hinter den Knien festgebunden werden. Er wird geschlagen bis er das Bewußtsein verliert. Dann wird er wieder auf die Beine gebracht und die Sitzung fängt von neuem an, manchmal begleitet von Verbrennungen der empfindlichen Körperteile mit Chlorwasser oder Äther, Elektroschocks, Eintauchen des Kopfes in Wasser, das mit Urin, Exkrementen oder Chemikalien vermischt ist, Besprengen mit kochendem Wasser oder Alkohol, wobei die behaarten Körperteile angezündet werden. Es werden Instrumente

benutzt, die Verletzungen erzeugen wie Handbohrmaschinen und Flaschen....

*„Das erste was du auf einer Polizeiwache tun mußt, ist deine Würde und Menschlichkeit in den Umkleideräumen zurücklassen... sagt der Zeuge Néjib Hosni, ein Anwalt, der 1995 in den Büros der Dachilia gefangengehalten wurde. „Hier müssen alle in die Knie gehen“.*

Fahem Boukadous wurde am 21. Februar 1999 von der politischen Polizei verhört. Zuerst wurde er in die Kaserne von Bouchoucha gebracht, dann in die Räume der Dachilia, wo er auf verschiedene Weise gefoltert wurde: in langen Sitzungen bekam er Faustschläge und Hiebe am Kopf mit der flachen Hand (Darbouka). Da er an chronischer Asthma leidet, wurde ihm die Luft zum Atmen abgeschnürt, indem man seinen Kopf in einen ekelerregenden Sack steckte – bis zu dem Punkt wo er mit dem Unfallwagen ins Krankenhaus Charles Nicolle und danach ins Krankenhaus der „Polizei für Innere Sicherheit“ in Marsa gebracht werden mußte. Diese Handlungen geschahen unter der Aufsicht eines sogenannten «Si Taoufik». Es sei angemerkt, daß das Verhör von Fahem Boukaddous ohne Rechtshilfeersuchen durchgeführt wurde. Als er später dem obersten Untersuchungsrichter Nouredine Ben Ayed vorgeführt wurde, im Rahmen des Ermittlungsverfahrens Nr. 1/78310 bezüglich der Kommunistischen Arbeiterpartei Tunesien, beantragte die Verteidigung ein medizinisches Gutachten. Der Antrag wurde vom obersten Untersuchungsrichter abgewiesen.

Am 21. Februar 1999 nahm die politische Polizei Abdelmoumen Belanes ohne Haftbefehl in seinem Haus fest. Sie verprügelte ihn auf offener Straße bis er blutete... Während seines Aufenthaltes in Bouchoucha erlitt er verschiedene Formen der Folter: Faustschläge und Fußtritte am ganzen Körper, insbesondere am Kopf und im Gesicht. Die Beamten rissen ihm alle Kleider vom Leib, fesselten ihn nackt an einen Stuhl und hinderten ihn am Schlaf. Sobald er die Augen schloß, schlugen ihn die Beamten, übergossen ihn mit Wasser und schüttelten gewaltsam seinen Kopf. In Anwesenheit seiner schwangeren Frau, Latifa Kouki, die ebenfalls verhaftet worden war, drohte man ihm mit Sodomie. Gleichermaßen drohte man ihm mit der Vergewaltigung seiner Frau vor seinen Augen. Am nächsten Tag wurde er zum Ministerium des Innern gefahren, wo er, kaum angekommen, auf Anordnung von Kommissar Ridha Chebbi erneut gefoltert wurde; er wurde an allen Körperteilen bis zur Bewußtlosigkeit geschlagen - insbesondere am Kopf – man drohte ihm daß man ihn umbringen werde, er wurde an den Haaren gepackt und der Kopf wurde gewalttätig gegen eine Mauer geschlagen. Während vier aufeinanderfolgenden Tagen durfte er nicht schlafen.

Abdelmoumen Belanes war zusammen mit den Studenten Bechir Abid und Ali Jellouli am 28. November 1995 bereits einmal gefoltert worden. Man brachte ihn in die Räume der Staatssicherheit, wo er über längere Zeiträume 7 Tage lang in der „Brathähnchen-Position“ aufgehängt wurde. Weitere Foltermethoden waren der „Balanko“ (Flaschenzug), Elektroschocks, Schlafentzug für 7 Tage und 7 Nächte und Morddrohung... Am Freitag, den 2. Mai 1997, wurde er im disziplinarischen Pavillon des Gefängnisses Ennadhourt noch einmal gefoltert.

Die Anträge seiner Anwälte und des Tunesischen Verbandes für Menschenrechte beim Innenministerium und dem Oberstaatsanwalt verhallten scheinbar ungehört. Belanes wurde weiter gefoltert, ohne daß es die Verantwortlichen beunruhigt hätte.

Darüber hinaus konnte der Untersuchungsrichter, dem Belanes nach seiner Verhaftung im Dezember 1995 und noch einmal im März 1999 vorgeführt wurde, die Spuren von Folter an seinem Körper erkennen. Unter dem Druck der Anwälte ordnete er eine Untersuchung an. Die Bitte einer medizinischen Begutachtung lehnte er jedoch ab. Schlimmer noch: Er stütze sich auf den Bericht der Polizei, den zu unterschreiben Belanes abgelehnt hatte mit dem Ziel ihn zu beschuldigen und seine Festnahme zu fordern. Der Oberstaatsanwalt hätte auch die Möglichkeit gehabt, eine gerichtliche Ermittlung bezüglich der Folterhandlungen anzuordnen; er zog es jedoch vor sich herauszuhalten. Ein Bericht bezüglich, der gemeinsam von der Internationalen Föderation für Menschenrechte, dem Tunesischen Verband für Menschenrechte und dem Komitee für die Achtung der Freiheit und Menschenrechte in Tunesien verfaßt wurde, ist der UNO-Kommission gegen Folter vorgelegt worden. So hat der Fall Belanes zu der Rüge vom 20. November 1998 beigetragen.

### **In den Gefängnissen geht die Folter weiter...**

Am 24. Juli 1999 stirbt Tahar Ben Béchir Jelassi, arbeitslos, um die dreißig Jahre alt, im Gefängnis von Grombalia unter der Folter. Noch am selben Tag im Gefängnis eingeliefert, nachdem er wegen Trunkenheit zu 15 Tagen Gefängnis verurteilt worden war, wollte er sich nicht einer demütigenden Praxis genannt «bücke dich und huste» fügen. Um ihn dafür zu bestrafen, läßt ihn der Gefängnisdirektor Belhassen Kilani zum Zellenpavillon bringen und befiehlt seinen Untergebenen ihn zu bestrafen. Diese schlagen ihn so hart mit Schnürstiefeln, daß er daran stirbt.

Bereits in dem Bericht «über die Situation in den Gefängnissen» hatte der Nationale Tunesische Rat für die Freiheit (CNLT) zu dem Foltertod eines Häftlings im Gefängnis von Borj Roumi im Juni 1999 Stellung genommen. Wir hatten gleichermaßen eine erste Liste von Offizieren und Angestellten im Strafvollzug bekanntgegeben, die an Folterungen beteiligt waren. Unseres Wissens wurden keine nennenswerten Maßnahmen gegen diese Personen ergriffen und die Personen, deren Namen auf der Liste stehen, mißhandeln weiter die Häftlinge. Einige von ihnen wurden sogar befördert. Belhassen Kilani ist einer von ihnen.

Eine andere Form der Folter, die lang andauernde Isolierung von Gefangenen, wurde von Menschenrechtskommission der Vereinten Nationen moniert. Diese Sanktion wird in erster Linie bei den zu Tode Verurteilten und den politischen Häftlingen angewandt. Dies trifft auf Sadok Chourou zu, der seit seiner Festnahme 1991 in Isolation lebt und andere Anführer der Nahdha-Bewegung. Mohamed Moadia, Präsident der sozialdemokratischen Bewegung, war während seiner gesamten Haft (1995-1996) in Isolation.

### **Rechtsverweigerung**

Mit verschiedenen Druckmitteln und unter Androhung von erneuter Folter werden die Opfer davon abgehalten, Anzeige zu erstatten. Diejenigen, die dennoch den Mut haben den Terror zu überwinden und Anzeige erstatten, müssen mit ansehen wie die Verfahren eingestellt werden, ohne daß sie jemals angehört wurden oder eine Ermittlung angeordnet wurde. In ihrem Bericht vom 20. November 1998 hat die UNO-Kommission ihr lebhaftes Interesse daran bekundet, daß die Regierungsfunktionäre Folteropfer unter Druck setzen, um sie von einer Beschwerde abzuhalten. Folgende Fälle sind beispielhaft:

Herr Brahim Rezki reichte 1997 beim Untersuchungsrichter am Gericht vom Kef eine Klage ein (Nr. 18518) wegen dem Tod seines Sohnes Mohsen Rezki infolge eines Verhörs unter Anwendung von Folter. Das Verfahren mußte kurz danach eingestellt werden, weil die Zeugen von der Polizei von Kef bedroht wurden. Die Polizei hatte ihnen eingeschärft, in der Öffentlichkeit nicht über die Dinge zu sprechen, die sie mit angesehen hatten. Herr Rezki bemühte vergeblich verschiedene politische, gerichtliche und administrative Instanzen. Das einzige Ergebnis seiner Bemühungen war der Besuch eines Beamten aus der Hauptstadt, der ihn befragte. Daraufhin wurden einige Beamte, die an

der Sache beteiligt gewesen waren, an einen Ort außerhalb von Kef versetzt. Sie bekamen aber einige Zeit später ihre alten Posten zurück.

Herr Hama Hammami, der im Gefängnis Nadhor einsaß, erhob am 3. Juli 1995 eine Klage (Nr. 29781) gegen den Direktor Hichem Aouni und seinen Assistenten Sami Kalel wegen Gewalttätigkeit. Die Klage wurde vom Gericht Bizerte aufgenommen, welches unter der Nummer 1/13916 ein Ermittlungsverfahren einleitete. Am 19. November 1996 wurde das Verfahren wegen «unzulänglichen Beweisen» eingestellt, ohne daß der Kläger jemals angehört worden wäre.

Am 10. November 1999 erläßt das Internationale Komitee gegen Folter eine Resolution im Fall Fayçal Baraket, der am 8. Oktober 1991 unter Folter starb. Diese Resolution enthält eine Reihe von Protokollen der Untersuchungen, die durchgeführt wurden anlässlich der Klage von Jamel Baraket, dem Bruder des Opfers und Ben M'barek. Letzterer ist Koordinator des Informations- und Dokumentationskomitees über Folterungen in Tunesien mit Sitz in Besançon.

Das Komitee stellte einen Verstoß gegen Artikel 12 der Internationalen Vereinbarung gegen die Folter fest sowie ein unmenschliches und entwürdigendes Handeln seitens der tunesischen Behörden, da sie erst am 22. September 1992, also erst 10 Monaten nach den Vorfällen ein Ermittlungsverfahren angeordnet hätten. Das Komitee berief sich darauf, daß der mit der Ermittlung beauftragte Richter weder seiner Verpflichtung zur Objektivität nachgekommen sei noch die Beweise zugunsten der einen oder der anderen Partei untersucht habe. Gleichmaßen wurde darauf hingewiesen, daß der Oberste Staatsanwalt der Republik dazu verpflichtet gewesen wäre, Widerspruch gegen den Beschluß des ermittelnden Staatsanwalts einzulegen, der das Verfahren einstellte. Das Komitee hob außerdem hervor, daß der Justizminister in der Lage gewesen wäre, dem Staatsanwalt das Einlegen eines Widerspruchs zu befehlen, was er jedoch nicht getan habe. Demzufolge stellte das Komitee Verstöße der tunesischen Regierung gegen Artikel 12 und 13 der Vereinbarung fest, welche die Aufnahme unparteiischer und ernsthafter Ermittlungen vorschreibt und zwar «... jedesmal, wenn die Vermutung besteht, daß auf tunesischem Hoheitsgebiet Folterungen stattgefunden haben. »

Diese Resolution war der Grund dafür, daß Jamel Baraket erneut Verfolgungen ausgesetzt wurde. Letzterer wird augenblicklich wegen einer frei erfundenen Angelegenheit von den Gerichten verfolgt laut seiner Zeugenaussage vor einer Delegation des CNLT. Die Verfolgungen sind ein Verstoß gegen die Empfehlungen des internationalen Komitees, das darauf besteht, daß weder Kläger noch Zeugen noch irgendein Angehöriger der betroffenen Personen schlechter Behandlung ausgesetzt werden. An dieser Stelle sei daran erinnert, daß das Komitee gegen die Folterung auf mehrere Verfolgungen hingewiesen hat. Unter den Opfern dieser Verfolgungen waren Personen, die zum Tod von Faiçal Baraket ausgesagt hatten. Einer dieser Zeugen wurde sogar eingesperrt. Seine Frau, eine Hausfrau, wurde unter dem Vorwand der „Teilnahme an politischen Aktivitäten“ festgenommen!

Zum Tod von Faiçal Baraket wurden drei Ermittlungsverfahren aufgenommen:

-das erste vom 6. November 1991 wurde am 30. März 1992 eingestellt.

-eine gerichtliche Ermittlung wurde dann noch einmal am 22. September 1992 aufgrund des Berichtes vom «Komitee Rachid Driss» aufgenommen.

-das dritte Ermittlungsverfahren von 1994 folgte der ersten Beschwerde, die vor dem UNO-Komitee erhoben wurde (sie wurde dann abgelehnt).

Bemerkenswert ist, daß alle diese Verfahren eingestellt wurden, ohne daß jemals einer der Sicherheitsbeamten, die an dem Mord an Faiçal Baraket beteiligt gewesen waren, verhört worden wäre. Es handelt sich hier um den Offizier Abdelfatah Adib, Abdelkarim Zemali, Mohamed Gabbous, Mohamed Moumni, Fadhel, Salah und Taoufik.

Am 9. August 1991 erhebt der Vater von Abderraouf Laribi, welcher um den 27. Mai 1991 unter der Folter starb, Klage gegen den Innenminister Abdallah Kalel wegen „vorsätzlichen Mordes“. Seltsamerweise wurde diese Klage vollständig aus dem Anklageregister ausradiert und durch einen anderen Fall ersetzt. Die Spuren des Ausradierens sind jedoch noch sichtbar. Der Anwalt hatte Sorge dafür getragen, daß eine Kopie der Registrierung im Ordnungsbüro aufbewahrt wurde. Ein solches Delikt kann mit lebenslanger Gefängnisstrafe geahndet werden.

## **Einseitige Einmischung der Staatsanwaltschaft**

Das Justizsystem verleiht der Staatsanwaltschaft die Kompetenz aufgrund einer einfachen Information über einen Gesetzesbruch eine Strafverfolgung aufzunehmen. Die Staatsanwaltschaft hat die Verpflichtung, von den Protokollen der Verhöre der Opfer Kenntnis zu nehmen. Ebenso hat sie die Möglichkeit, durch ihre Repräsentanten, die an der Gerichtsverhandlungen teilnehmen, die Schwere der Gesetzesübertretungen einzuschätzen, wenn die Opfer Zeugnis über Folter und andere Arten der schlechten Behandlung ablegen. Die Staatsanwaltschaft könnte also bei den Gerichtsverhandlungen jederzeit eingreifen. Sie hat sich jedoch nicht nur jeglicher noch so geringfügigen Handlung enthalten, sondern ihr Repräsentant hat sich systematisch den Forderungen der Verteidigung nach medizinischen Gutachten widersetzt. Ebenso hat sie auf jegliche Intervention verzichtet, als die Überschreitung der legalen Fristen des Polizeigewahrsams und die Fälschung der Festnahmedaten offenbar wurde und sie hat sich geweigert, die Einberufung der Zeugen anzuordnen. Ebenso wurden systematisch die Anträge der Anwälte abgelehnt die Register des Polizeigewahrsams bei den Kommissariaten zu kontrollieren - wie Kapitel 13 des Strafgesetzbuches vorschreibt - um die Fälle zu ermitteln bei denen die vorgeschriebenen Fristen des Gewahrsams überschritten wurden, was laut Gesetz einer willkürlichen Haft im Verborgenen gleichkommt.

Bei den mehreren hundert registrierten Fällen von Folterung im Polizeigewahrsam, die in den letzten Jahren vorgefallen sind, sind generell keine medizinischen Gutachten durchgeführt worden. Im Verlauf der Untersuchung oder während der anderen Etappen des Gerichtsverfahrens haben es die zuständigen Staatsanwälte grundsätzlich abgelehnt, eine medizinische Begutachtung anzufordern, wenn sich ein Gefangener über erlittene Folterungen beschwerte. Eine Ausnahme war der Prozeß gegen die Islamisten, die 1992 vom Militärtribunal verurteilt wurden.

Die geschilderten Praktiken bedeuten, daß den Beamten, die an Folterhandlungen beteiligt sind, Immunität gewährt wird, wie vom internationalen Komitee in seinem Bericht vom 20. November 1998 festgestellt worden ist. In diesem Bericht wird darauf hingewiesen, daß die tunesischen Behörden mit ihrer Beharrlichkeit mit der sie Klagen über Folter zurückweisen denjenigen Immunität zugestehen, die für diese barbarischen Handlungen verantwortlich seien. Ja, sie würden richtiggehend dazu ermutigt diesen Weg weiter zu gehen.

## **Die Stars der Folter: Bokassa, Dahrouj, Gatla, Elcasse und andere**

Hassen Abid, der am längsten als Folterer bekannt ist, hat von seinem Ruf noch nichts eingebüßt. Unter den Namen, die seit Anfang der achtziger die bekanntesten sind, erscheint am häufigsten der von Mohamed Naceur, der 1993 die Medaille vom 7. November empfangen hat. Laut unseren Informationen stammt er aus Saad, einem Ort in der Nähe von Mahdia. Auch «Hamadi Helass» genannt, wird er verdächtigt am Tod von Moncef Zarouk (1987) und von Ammar Deguachi (1991) beteiligt gewesen zu sein. Anlässlich des Prozesses vom 10. Juli 1999 gegen die Gruppe, die der Zugehörigkeit zur Tunesischen kommunistischen Arbeiterpartei angeklagt wurde, wurde von der Studentin Imen Derouiche der Name Ali Mansour in Erinnerung gebracht. Er habe als Offizier den Befehl erteilt, sie sexuell zu mißhandeln. Dieser Stabsoffizier, der alle Folterhandlungen in der Angelegenheit überwachte, ist zum Direktor der Grenz- und Ausländerbehörde aufgestiegen. Fayçal Redissi alias «Ezzou» war ebenfalls an Folterungen beteiligt. Andere Beamte des Innenministeriums sind nur unter ihrem Pseudonym bekannt wie «El Hadj», der sich durch sexuelle Mißhandlungen gegenüber den Verwandten der Islamisten auszeichnet. Einige von ihnen sind Spezialisten im Foltern ohne Hinterlassen von Spuren. «Bokassa», der auf die Aufhängung mit der «Zugwinde» spezialisiert ist, ist einer von ihnen. Einige seiner zahlreichen Opfer haben uns berichtet, daß «Bokassa» meisterhaft die Kunst beherrscht Handgelenke zu verschnüren ohne die geringste Spur zu hinterlassen. Hinter diesem Pseudonym versteckt sich Abderrahman Gasmi, der in den siebziger Jahren Polizeibeamter am Kommissariat von Zarzouna (Gegend von Bizerte) war. Wegen seiner Mitschuld an einem Todesfall wurde er bereits einmal zu einer Gefängnisstrafe verurteilt. An dieser Stelle möchten wir auch Amor Essillini, alias «Toukabri», Béchir Saïdi, Brigadier, Mahmoud Ben Amor alias «Hichem Kraiem», Abdelkader genannt «Dahrouj», Mahrez genannt «Gatla» sowie einen gewissen «El Casse» erwähnen. Mahmoud Jaouadi, verantwortlich für den Tod von Fathi Khiari in der Kaserne von Bochoucha – sie unterstand zu diesem Zeitpunkt Abdelhafidh Tounsi - war Leiter der Informationsbrigade im Bezirk Tunis. Zur Zeit leitet er die Brigade für die «Sicherheit der Banken». Jamel Ayari, alias «Rambo», arbeitet für die Informationsbrigade von Bouchoucha. Zied Gargouri, der früher Chef der Informationsbrigade in Bizerte war, wurde vor kurzem an einen anderen Posten versetzt.

## Entzug von Krankenpflege und Behandlung

Die Folteropfer leiden noch Jahre nach der Folterung an den Folgen, einige sind für den Rest ihres Lebens behindert. Dutzende von Folteropfern vegetieren in den Gefängnissen ohne Krankenpflege vor sich hin. Bei manchen von ihnen hält dieser Zustand schon seit vielen Jahren an, wie im Fall von Sadok Chourou und Fathi Ouerghi, die an den Folgen von Mißhandlungen im Genitalbereich leiden. Bei Abdelmoumen Belanes sind die Spuren von Folterung an verschiedenen Körperteilen sichtbar. Lassaad Jouhri mußte 6 Jahre bis zu seiner Befreiung aus dem Gefängnis warten, bevor ein chirurgischer Eingriff am Knochenmark der Wirbelsäule infolge einer schweren Verletzung vorgenommen werden konnte. Er ist heute auf Dauer behindert und kann sich nur mit Hilfe von Krücken fortbewegen. Rached Ayed mußte seine Entlassung aus dem Gefängnis mit dem Entfernen eines Hodens bezahlen. Der Student Lotfi Hamami hat schwere Verletzungen im Genitalbereich erlitten, was bei seiner Entlassung aus dem Gefängnis durch medizinische Gutachten bestätigt wurde. Néjib Baccouchi und Ali Jallouli leiden gleichermaßen an den Folgen der Folter.

Schwerer nachweisbar sind die psychischen Folgen, die sich zu den physischen Folgen gesellen, jedoch noch schwerere Beeinträchtigungen hervorrufen. Mehr denn je muß der Staat Anstrengungen unternehmen, um die Zahl der Folteropfer aus mehreren Generationen zu erfassen, damit ihnen eine angemessene Behandlung zukommt. Es sei darauf hingewiesen, daß die Opfer von Folter sich auf eigene Kosten behandeln lassen müssen, denn der Staat weigert sich finanzielle Entschädigung in irgendeiner Form zu leisten .

Einige Angehörige der Personen, die 1991 unter der Folter starben, erhalten jedoch vom Staat eine monatliche Entschädigung. Das ist der Fall bei den Witwen von Fathi Khiari und Raouf Laribi, die von Sadok Chaabane, dem damaligen Ratgeber des Präsidiums und Verantwortlichen für die Menschenrechte, empfangen wurden. Es geschah infolge des Berichts von Rachid Driss, der ernsthafte Zweifel an den Begründungen der Polizei zur Ursache einiger Todesfälle während der Haft zum Ausdruck brachte. Der Ratgeber übermittelte den Witwen das „aufrichtige Bedauern“ des Staates über den Tod ihrer beiden Ehemänner und überreichte ihnen einen Geldbetrag in Form von Sachwerten. Später erhielt die Witwe von Fathi Khiari eine Unterkunft von der «SPROLS». Andererseits hat die Witwe von Aziz Mehouchi, der in demselben Zeitraum

unter denselben Umständen verstorben ist, staatliche Hilfe für den Erwerb einer Wohnung erhalten.

### **Fehlender politischer Wille zur Bekämpfung der Folter**

Die tunesische Regierung hat einige Reformen bezüglich der Gesetze zum Polizeigewahrsam und der Folter eingeführt. Diese Reformen lagen im Bereich des Gesetzes Nr. 90 von 1999 durch die Änderung von Artikel 13 der Strafprozeßordnung sowie im Bereich des Gesetzes Nr. 89 von 1999, worin die Verfügungen des Strafgesetzbuches durch Einführung des Artikels 101 vom 2. August 1999 ergänzt wurden.

Das UNO-Kommission gegen die Folter hatte in ihrer Resolution vom 20. November 1998 bei der tunesischen Regierung angeregt, das Polizeigewahrsam auf maximal 48 Stunden zu beschränken. Ebenso ermahnte sie die tunesische Regierung, ihre Gesetzgebung bezüglich der Folter in Angleichung an Artikel 1 der internationalen Konvention zu novellieren, wodurch unter Folter abgenötigte Schuldbekennnisse ungültig würden. Ausnahme sollten die Fällen sein, bei denen sie Grundlage einer Klage wegen Folter seien.

Mit der Reform des Artikels 13 der Strafprozeßordnung wurde das Polizeigewahrsam von 10 auf 6 Tage reduziert. Zudem wurde eingeführt, daß die Angehörigen einer verhafteten Person von dessen Festnahme in Kenntnis gesetzt werden, der Verhaftete selbst über die Gründe der Festnahme informiert wird und von dem Recht einer Arztvisite Gebrauch machen kann.

Fortan muß der oberste Staatsanwalt ein Verzeichnis unterschreiben, worin das Polizeigewahrsam vermerkt ist. In diesem Verzeichnis, das beim Kommissariat verwahrt wird, muß außerdem vermerkt sein, daß die Angehörigen informiert wurden. Der neue Artikel 101 definiert das Verbrechen der Folter auf der Grundlage einer besonderen Interpretation von Artikel 1 der internationalen Konvention. Diese Interpretation läuft darauf hinaus, daß Beamten und Personen, die in Auftrag des Staates handeln, ihrer strafrechtlichen Verantwortung enthoben werden, wenn sie zur Folter anstiften, sie

tolerieren oder eine verübte Folterung nicht anzeigen. Artikel 1 sieht für Personen die Folterungen verübt haben eine Haftstrafe von 8 Jahren vor.

Das Phänomen der Folter ist eher auf einen fehlenden politischen Willen zur Einhaltung legaler Verfahren und der internationale Vereinbarung gegen die Folter zurückzuführen als auf ein Defizit an juristischen Texten.

### **Eine verkommenes Rechtssystem**

Obwohl sich die Anzahl der Prozesse im Vergleich zum Anfang der neunziger Jahre verringert hat, wurden sie trotz der Denunziationen und Mahnrufe der Menschenrechtsorganisationen fortgesetzt. Am Handlungsablauf und an den Motiven hat sich nichts geändert und gegen das Recht auf Verteidigung wird ganz offenkundig verstoßen. In den meisten Fällen endeten diese Prozesse mit willkürlichen Verurteilungen aufgrund der Wahrnehmung von Rechten, die laut Verfassung existieren.

Die Gesetzgebung der Vereinten Nationen, welche die Kriterien für willkürliche Verhaftung definiert, basiert auf einer Reihe von Prinzipien, die von der Arbeitsgruppe gegen Willkürfestnahme - entstanden aufgrund des Beschlusses Nr. 42/1991 - übernommen wurden. Diese Gesetzgebung legt fest, daß als „willkürliche Festnahme die Festnahme infolge eines ungesetzlichen Beschlusses zur Verfolgung oder Verurteilung aufgrund der Wahrnehmung der Meinungsfreiheit oder einer der Freiheiten, die in den Artikeln 7-13-14-18-19-20-24 der internationalen Erklärung zu den Menschenrechten festgelegt sind sowie in den Artikeln 12-18-19-21-22-25-26-27 des internationalen Paktes für staatsbürgerliche und politische Rechte, oder aber die Bedingungen für eine faire Gerichtsverhandlung nur teilweise oder überhaupt nicht erfüllt werden“.

Diese Definitionen sind auf alle genannten Fälle anwendbar, insbesondere auf die von K. Ksila und Mohamed Ali Bedoui, auf die die Arbeitsgruppe für willkürliche Festnahmen besonders hingewiesen hat .

Der CNLT hat als Beobachter an einigen dieser Prozesse teilgenommen.

### Der Fall Khémaïs Ksilla

Als Vizepräsident der tunesischen Verbands für die Menschenrechte und Mitglied des Verwaltungsrats am Arabischen Institut für Menschenrechte wurde er am 29. September 1997 festgenommen wegen einer kritischen Ansprache, bei der er an die Meinung der Öffentlichkeit apellierte und seinen Entschluß einen Hungerstreik anzutreten bekanntgab.

Die Festnahme von K. Ksila gilt als willkürlich angesichts einiger Unregelmäßigkeiten in seiner Akte:

- a) ein Haftbefehl lag bei seiner Befragung vom 29. Juli 1997 durch die politische Polizei nicht vor.
- b) die Zusammensetzung des Gerichtes wurde geändert, jedoch fand keine erneute Anhörung des Angeklagten statt.
- c) durchgehende Polizeipräsenz, wobei den Freunden und der Familie des Angeklagten der Zugang zum Gerichtssaal verwehrt wurde.

Der UNO-Arbeitsgruppe zu Willkürfestnahmen hat in ihrem Beschluß vom 4.5.1998 die Verhaftung von K. Ksila als „willkürlich“ eingestuft. Das regionale Komitee für Menschenrechte hat seinerseits im Fall von acht Personen, die sich für Menschenrechte einsetzten, Ermittlungen eingeleitet, unter anderem auch für Herrn Ksila.

### Der Fall Mohamed Ali Bedoui

Mohamed Ali Bedoui wurde vom Amtsgericht Gabès wegen Zugehörigkeit zu einer nicht anerkannten Vereinigung zu 2 Jahren Gefängnis verurteilt. Die Strafe wurde auf zwei Jahre Behördenkontrolle abgestimmt. 1998 wird er wegen Verstoßes gegen diesen Beschluß zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt. Im Mai 1999 wird er von demselben Gericht aufgrund derselben Tatbestände wieder zu 6 Monaten verurteilt.

Ziel der Verfolgungen von Ali Bedoui ist seinen Bruder Moncef Marzouki von seinen kämpferischen Aktivitäten abzubringen. So fiel die erste Verurteilung von 1994 mit dem Kongreß der Tunesischen Vereinigung für die Menschenrechte zusammen, die zweite Verurteilung erfolgte anlässlich der Vorbereitungen zur Bildung des Nationalen Rates für Freiheit (CNLT) und die dritte anlässlich der Bekanntgabe der Gründung dieser Kommission .

Der Fall Mohamed Ali Bedoui hat dazu beigetragen, ein skandalöses Staatssystem bloßzulegen – ein System, welches das Land in seinem Umgang mit der politischen Opposition nie zuvor gekannt hat und in dem Unschuldige verfolgt und verurteilt werden ohne legale Grundlage ungeachtet der zahlreichen Unregelmäßigkeiten und der Verletzung von wesentlichen Prinzipien.

### **Die Mitglieder der tunesischen Studentenvereinigung (UGET):**

Am 15. Mai 1999 wurden Studenten, Mitglieder der UGET, verhaftet. Es handelte sich um Noureddine Ben Ticha, Taha Sassi, Heykel Manaï, Nejib Baccouchi, Fahem Boukaddous, Imen Derouiche, Hend Aroua, Afef Ben Rouina, Ridha Oueslati, Kais Oueslati, Borhane Gasmi und Ali Jellouli.

Bei dieser Aktion wurden Hamma Hammami, Sprecher der kommunistischen Arbeiterpartei (eine nicht anerkannte Partei), Samir Taamalli und Abdeljabar Madouri – sie waren auf der Flucht - in Abwesenheit verurteilt. Es erschien auch - allerdings in Freiheit - Rechtsanwältin Radhia Nasraoui, die gleichermaßen betroffen war.

Alle Hauptanklagepunkte betrafen die politische Meinung: Zugehörigkeit zu einer nicht anerkannten Vereinigung, die zum Haß anstiftet, Diffamierung der öffentlichen Ordnung und der Gerichte, Verteilen von Flugblättern, Verbreiten falscher Nachrichten mit dem Ziel die öffentliche Ordnung zu stören und zum Aufstand anzustiften.

Rechtsanwältin Nasraoui wurde beschuldigt «zum Abhalten unerlaubte Versammlungen beigetragen zu haben».

Der Prozeß zeichnete sich aus durch offenkundige Verletzungen der Vorschriften des Polizeigewahrsams und der Untersuchungshaft, die bei allen Beschuldigten die Dauer von 18 Monaten überschritten hatte.

Die Beschuldigten, die sich in Haft befanden, erstatteten Anzeige wegen der raffinierten Foltermethoden der Polizei zum Abnötigen von Schuldbekennnissen. Richter Faouzi Ben Amara, der die Audienz leitete, lehnte jedoch eine Anhörung ab und weigerte sich die Klage aufzunehmen. Die Parteilichkeit des Richters Ben Amara führte dazu, daß Imen Derouiche brutal unterbrochen wurde, als sie über die sexuelle Aggression auf den Polizeiwachen berichten wollte, der sie unter dem Folterer Ali Mansour zum Opfer gefallen war.

Faouzi Ben Amara verhinderte praktisch alle Plädoyers der Verteidigung. Er brachte seinen Ärger über die Beharrlichkeit der Anwälte zum Ausdruck, als diese die Anwendung von Folter und juristische Unstimmigkeiten anprangern wollten. Hintereinander schnitt er den Anwälten Hachemi Jegham, Taoufiq Bouderbala, Mokhtar Trifi und Jamel Bida das

Wort ab, als diese Unregelmäßigkeiten in den Verfahren und die Rüge des Komitees der Vereinten Nationen gegen die Folter vom 20. November 1998 an die tunesische Adresse zur Sprache bringen wollten. Als er schließlich nach einem 18-stündigen Marathon-Prozeß Anwalt Jameledine Bida mit seiner Verurteilung während des Prozesses drohte, war das für die Anwälte ein Signal zum Rückzug.

Den Anwälten aus den Maghreb-Staaten und Frankreich, darunter Frau De La Garanderie, Präsidentin der Anwaltskammer von Paris, wurde es verboten in diesem Prozeß die Verteidigung zu übernehmen, was eine Verletzung der Vereinbarungen zwischen Tunesien, Frankreich, Algerien und Marokko darstellte.

Am 14. Juli wurden am Gericht schwere Strafen bis zu 9 Jahren und 3 Monaten Gefängnis ohne Bewährung verhängt. Frau Nasraoui wurde zu 6 Monaten Gefängnis mit Bewährung verurteilt. Diese Strafe kam zu dem Urteil einer Freiheitsstrafe von 15 Tagen mit Aufschub hinzu, zu der sie im April 1999 verurteilt worden war, nachdem sie am Begräbnis ihrer Schwiegermutter in Bouarada teilgenommen hatte, denn diese Handlung wurde als Verstoß gegen die Anweisung des Untersuchungsrichters gewertet, der ihr untersagt hatte, den Großraum Tunis zu verlassen.

Alle Strafen wurden vom Berufungsgericht ausnahmslos bestätigt. Später wurden die Beschuldigten - mit Ausnahme von Fahem Boukaddous - auf Bewährung freigelassen. Die internationalen Beobachter, die 14 internationale Organisationen repräsentierten waren sich darüber einig, daß dieser Prozeß eine Farce war!

### ***Der Fall Abdelmoumen Belanès:***

Am 17. August 1999 kommt Abdelmoumen Belanès wegen einer vierten Angelegenheit (Nr. 36766) vor Gericht. Der Vorsitzende Faouzi Ben Amara verurteilt ihn zu vier Jahren Gefängnis ohne Bewährung wegen Zugehörigkeit zu einer nicht anerkannten Vereinigung, Verbreiten falscher Nachrichten, Aufforderung zur Rebellion, Verteilen von Flugschriften, Diffamierung der öffentlichen Ordnung und der Gerichte.

Wie bei den vorhergehenden Prozessen wurde die Forderung nach medizinischen Gutachten und die Einsichtnahme in die Akte vom Gericht abgelehnt, woraufhin den Anwälten nichts anderes übrig blieb als sich zurückzuziehen. A. Belanès wurde nicht desto trotz ohne Beisein eines Pflichtanwalts verurteilt, der er nach dem Abzug der Verteidigung gefordert hatte. Das Urteil wurde in der Berufung bestätigt ( siehe Af. N° 8354 vom 10/09/1999).

Darüber hinaus wurde A. Belanès am 14. Juli neben Ali Jelouli und Béchir Abid in ähnlichen Hauptanklagepunkten von dem Berufungsgericht unter dem Vorsitz des

Richters Jedidi Gheni zu eineinhalb Jahren Gefängnis ohne Bewährung verurteilt (Af. N°4097).

### ***Der Fall Nizar Chaari:***

Schon 1998 war Nizar Chaari, ein in Frankreich lebender Akademiker, bei einem Besuch in Tunesien festgenommen worden. Am 11/5/99 wurde er von der 12. Strafgerichtskammer in Tunis zu drei Jahren Gefängnis ohne Bewährung verurteilt wegen «Zugehörigkeit zu einer verbrecherischen Vereinigung ». Die Verurteilung erfolgte auf der Grundlage eines Gesetzes, das das Prinzip der Territorialität verletzt und überdies rückwirkend auf Ereignisse des Jahres 1992 angewandt wurde. Die Vorwürfe gegen Nizar Chaari betrafen seine Teilnahme an einer islamischen Demonstration in Frankreich. Dank einer internationale Kampagne wurde Nizar Chaari nach Ablauf eines Jahres auf Bewährung freigelassen.

### ***Der Fall Abderraouf Chamari***

A. Chamari, Generaldirektor einer großen Gesellschaft für Immobilien und Touristik in Hammamet, wurde am 29. Juli 1999 vom Strafgericht Tunis unter Vorsitz des Richters Hedi Ayari wegen Verbreitung falscher Nachrichten und Diffamierung i zu 12 Monaten Gefängnis ohne Bewährung verurteilt. Die Verurteilung erfolgte aufgrund einer in einem privaten Rahmen abgegebenen angeblichen Äußerung zu den Korruptionsaffären, in die auch der ehemalige Umweltminister Mehdi Mlika verwickelt gewesen sein soll. Dank einer internationalen Kampagne wurde A.Chamari kurze Zeit danach auf Bewährung freigelassen.

### ***Der Fall Saïda Almi und Hayet Ferchichi***

Es handelt sich hier um zwei Studentinnen, die Anfang der neunziger Jahre an einer Demonstration zugunsten dem Irak teilgenommen hatten. Am 29. Oktober wurden sie vom Strafgericht Tunis zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt (siehe af. N° 33887/490) wegen «Teilnahme an einer bewaffneten Zusammenkunft». Das Urteil wurde am 8. März 1991 in Abwesenheit der Beschuldigten bestätigt.

Am 5. Februar 1993 legen sie gegen das Urteil Widerspruch ein. Am 30. Juni 1998, 5 Jahre später, werden sie nach 31 Sitzungen zu einer Gefängnisstrafe mit Aufschub verurteilt (Fall Nr. 82316). Aber damit war der Fall immer noch nicht beigelegt. Auf Einspruch des Anklagevertreters wird der Beschluß des Berufungsgerichtes rückgängig gemacht und der Fall wird unter dem Vorsitz von Richter Jedidi Gheni erneut

aufgenommen (Af. N°1636). Eine Vertagung folgt der anderen, um die Beschuldigten zu zitieren. Schließlich wird als Beratungstermin vor der Verurteilung der 26. Februar 2000 festgesetzt, ohne daß Frau Almi, wie es das Gesetz vorschreibt, eine Vorladung dazu erhält. Das Seltsamste ist, daß Frau Almi per Fax von Herrn Mohamed Salah Ben Ayed, (dem ehemaligen Untersuchungsrichter am Gericht für Staatssicherheit) eine Vorladung zum 19. Februar 2000 erhält. Dies ist wieder einmal ein offenkundiger Beweis für die Interferenz des Ministeriums in Bezug auf die bei Gericht anhängigen Fälle. Am 6. März 2000 erfolgt eine Verurteilung zu sechs Monaten Gefängnis ohne Aufschub; der Verkündung dieses Urteils sind mindestens drei gefälschte Gerichtsverhandlungen vorausgegangen.

### **Der Fall Fadhel Beldi:**

Der oben Genannte, ein ehemaliger Führer der „Nahdha-Bewegung“, wurde zu Beginn des letzten Sommers von seiner Verurteilung vom 24. April 1992 zu 2 Jahren Gefängnis auf Widerruf in Kenntnis gesetzt. Bei seiner Verurteilung in erster Instanz wegen des Verbreitens falscher Nachrichten und Diffamierung der öffentlichen Ordnung wurde ihm dennoch ein Aufschub gewährt. Die Angelegenheit geht auf das Jahr 1990 zurück, wo er als Wortführer der „Nahdha-Bewegung“ eine Unterschrift unter ein Kommuniqué zu den Vorfällen im Irak geleistet hatte.

Mit Hinweis auf die Verjährung erhebt Fadhel Beldi am 13. Juli 1999 Einspruch gegen das Urteil. Die Akte wird am 3. August 1999 der Strafkammer am Berufungsgericht von Tunis unter dem Vorsitz von Amor Farouk Gharbi vorgelegt (Fall Nr. 17111/20). Während er bei derselben Audienz in anderen Fällen des allgemeinen Rechts die Verfahrenseinstellung aufgrund der Verjährung verfügt hat, zieht er es im Fall von Fadhel Beldi vor die Angelegenheit an ein anderes Strafgericht weiterzuleiten. Als Beratungstermin vor der Verurteilung ist der 17. März 2000 vorgesehen.

### **Der Fall Moncef Araïssia:**

Am 26. Juni 1998 erhebt Moncef Araïssia gegen seine Verurteilung vom 30. Dezember 1991 in Abwesenheit, die ein Jahr Freiheitsstrafe wegen Zugehörigkeit zu einer nicht anerkannten Vereinigung und sechzehn Tage Freiheitsstrafe wegen Abhaltens einer illegaler Versammlung vorsieht. Der Fall wird daraufhin der Strafkammer unter dem Vorsitz von Richter Jedidi Gheni (Fall Nr. 92709) vorgelegt, der trotz der gesetzlich vorgeschriebenen Verjährung und bei offenkundiger Verletzung des Artikels 349 der

Strafprozeßordnung das Urteil vom 17. März 1999 bestätigt. Das Urteil wurde dennoch zum Anfang des Jahres 2000 vollstreckt.

### **Der Fall Radhia Aouididi:**

Zusammen mit anderen Personen der Zugehörigkeit zu einer Verbrecherbande beschuldigt, hat das Berufungsgericht von Sfax schließlich am 25.11.1999 ihre Unschuld anerkannt. Diese Anerkennung wurde jedoch sofort vom Anklagevertreter rückgängig gemacht (Af. n°8746).

### **Der Fall Mohamed Bedoui :**

Im Rahmen der Prozesse gegen die „Nahdha-Bewegung“ zu zwei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt, wird Mohamed Bedoui nach Verbüßen der Haftstrafe nicht entlassen. Seine Angehörigen stellen daraufhin eine Anfrage beim Anklagevertreter, um sich nach den Gründen seines Verbleibs in der Haft zu erkundigen. Nach Prüfung seiner Unterlagen ordnet der Generalanwalt am Berufungsgericht von Tunis am 9/2/98 per Telegramm die Entlassung von Mohamed Bedoui an. Die Verwaltung des Strafvollzugs kommt dieser Anordnung jedoch erst einige Tage später nach.

### **Der Fall Taoufik Kebaoui:**

Am 15. Juli 1992 wird Taoufik Kebaoui vom Berufungsgericht von Kef in einem Gerichtsprozeß gegen eine Gruppe, die der Zugehörigkeit zur „Nahdha-Bewegung“ verdächtigt wird, zu acht Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Seit dem 18. Januar 1991 im Gefängnis, hätte seine Entlassung am 18. Januar 1999 erfolgen sollen. Jetzt wird er unter dem Vorwand an der „Brandstiftung an dem technischen Gymnasium von Kef beteiligt gewesen zu sein“ nicht aus der Haft entlassen, obwohl er sich zum Zeitpunkt der Brandstiftung (1992) im Gefängnis befand!

### **Ahlem Gara Ali, Saloua Dimassi und Amor Seghaïer:**

Dieser Fall betrifft 15 Beschuldigte, (Af. N°27174, 13. Strafkammer am Berufungsgericht von Tunis), die 1990 an der Bildung einer Vereinigung von Verbrechern (Ennahdha) beteiligt gewesen sein sollen. Die beiden mit angeklagten Frauen wurden bei ihrer Verhaftung im Mai 1996 körperlich mißhandelt. Amnesty International und Human Right Watch haben zu ihren Gunsten eingegriffen.

**Hichem Hamoudi und Mohamed Mohsen Soudani:**

wurden am 22. April 1999 im Fall Nr. 28100 vom Strafgericht Tunis unter dem Vorsitz von Richter Ridha Boubaker wegen Gründung einer verbrecherischen Vereinigung zu 4 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt..

**Ridha Boukadi, Zouhair Yaacoub und andere:**

Diese Angelegenheit (Nr. 8790) wurde von der Strafkammer am Gericht von Sfax am 9/12/99 und 20/1/2000 geprüft. Sie betrifft einige Dutzend Personen, die der Zugehörigkeit zur „Nahdah-Bewegung“ verdächtigt werden. Einige unter ihnen waren vom Libyen ausgeliefert worden. Die Auslieferung ist ein schwerer Verstoß gegen Art. 3 des internationalen Abkommens gegen die Folter und Art. 14 der allgemeinen Erklärung zu den Menschenrechten. Es scheint, daß diese Auslieferung unter Anwendung des arabischen Abkommens zur Bekämpfung des Terrorismus erfolgte. In Wahrheit ist das Abkommen aber ein Instrument zur Koordinierung zwischen den Regimen arabischer Länder, um ihre jeweiligen Oppositionellen zu bekämpfen.

**Ahmed Lamari, Zouhair Yaacoub und andere:**

Diese Angelegenheit betrifft eine Gruppe von mehreren Dutzend Personen, die der Zugehörigkeit zur „Nahdha-Bewegung“ verdächtigt werden. Einige von ihnen wurden ebenfalls von Libyen ausgeliefert (Fall N°29466/12 Berufungsgericht von Tunis). Von einer Sitzung auf die andere vertagt, wird die Verhandlung schließlich auf den 30. März 2000 anberaumt, da die Pflichtanwälte für einige der Beschuldigten Beweise vorlegen, wonach die bereits erfolgte Verurteilung anzuerkennen sei.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, daß Zouhair Yaacoub in zwei Verfahren derselben Straftaten beschuldigt wird! Herr Lamari wiederum ist wegen Vergehen angeklagt, wegen der er von demselben Gericht bereits in zwei anderen Verfahren (Nr. 29467/12 und 29468/12) verurteilt worden ist.

In den vergangenen Jahren haben die Richter sich häufig geweigert bei Personen, die der Zugehörigkeit zur „Nahdha-Bewegung“ verdächtigt werden und bereits verurteilt worden sind, die vorhergegangene Verurteilung anzuerkennen.

*Die Verfassung verleiht dem Präsidenten der Republik das Recht Amnestien anzuordnen. Dieser weigert sich jedoch bei den ca. 30 zum Tode Verurteilten von diesem Recht Gebrauch zu machen. So leben diese Verurteilten in einer schwer zu ertragenden Ungewißheit, bei manchen von ihnen dauert dieser Zustand schon viele Jahre.*

*Seit 1996 kommt die Begnadigung durch den Präsidenten, der universale humane Werte wie Vergebung und Vergessen zugrunde liegen, nicht mehr den anderen Gruppen der Verurteilten zugute. Es hat lediglich durch Beschluß des Präsidenten Entlassungen unter Vorbehalt gegeben und zwar aufgrund der Empfehlung einer Kommission im Innenministerium. Manche Behörden wollen diese gesetzlichen Vorschriften aber nicht respektieren (wenn sie z.B. der Meinung sind, daß der Begünstigte zumindest die Hälfte seiner Freiheitsstrafe absitzen sollte).*

### **Ahmed Lamari ist davon überzeugt, daß er als Körperbehinderter das Gefängnis verlassen wird**

*Ahmed Lamari, Vater von 6 Kindern, Regionalvorsitzender der Tunesischen Gewerkschaft in Medenine und Mitglied der Tunesischen Vereinigung für Menschenrechte, wird am 31. August 1992 vom Militärtribunal in Tunis wegen Zugehörigkeit zur „Nahdha-Bewegung“ zu zwei Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Kurze Zeit später wird er vom Berufungsgericht Medenine wegen des Abhaltens von illegalen Versammlungen noch einmal zu einem Jahr Freiheitsstrafe verurteilt. Bei seiner Freilassung 1994 fällt er erneut strafrechtlichen Verfolgungen zum Opfer. Er wird vom Berufungsgericht Medenine am 28. September 1994 in Abwesenheit zu 3 Jahren Freiheitsstrafe wegen „Zugehörigkeit zu einer nicht anerkannten Vereinigung“ verurteilt, zu 3 Monaten wegen „Abhaltens illegaler Versammlungen“ und zu 3 weiteren Monaten wegen „unbefugtem Sammeln von Spenden“.*

*Ahmed Lamari flieht daraufhin nach Libyen, wo er am 12. Februar 1997 verhaftet wird. 2 Monate lang sitzt er im Zentralgefängnis „Al Hadhba al Khadhra“ in Tripolis in einer 4 x 2 m großen Zelle in Isolierhaft. Zur selben Zeit sitzen in dem Gefängnis 35 Personen arabischer Nationalitäten (Tunesier, Algerier, Marokkaner, Ägypter, Sudanesen und andere...) Am fünfzehnten Tag eines kollektiven Hungerstreiks gegen die Haftbedingungen – die Gefangenen erhalten täglich nicht mehr als ein Liter Wasser und ein Brot – wird er am 17. Juni 1997 an die tunesischen Behörden ausgeliefert. Vor seiner Auslieferung wird er jedoch brutal gefoltert. Er wird für einige Zeit im Geheimen vom Innenministerium festgehalten, wobei er diverse Strafen zu erleiden hat und am 3. Juli 1997 in das Zivilgefängnis von Tunis verlegt. Seitdem sitzt er in Pavillon E im düsteren Bezirk für Disziplinarmaßnahmen in Haft. Am 2. Juni 1998 wird er von der 14. Kammer*

*des Berufungsgerichts Tunis zu 4 Jahren Gefängnis verurteilt wegen "Zugehörigkeit zu einer Verbrechervereinigung". Eine Anhörung durch die Polizei oder die Staatsanwaltschaft findet nicht statt. Als er Widerspruch einlegt, wird die Freiheitsstrafe auf zwei Jahre herabgesetzt. Ein Jahr später, am 6. Mai 1999, wird er von der Strafkammer des Berufungsgerichts Sfax in denselben Hauptanklagepunkten zu 5 Jahren Freiheitsstrafe verurteilt. Ohne Zeitungen, Bücher oder Fernsehen sitzt Herr Lamari seit dem 10. Oktober 1997 in Pavillon E. in Einzelhaft. Täglich wird ihm nur ein Spaziergang von einer halben Stunde gewährt. Nach Ablauf eines Jahres ist ein weiterer Gefangener hinzugekommen. Von seiner Zelle aus hört er die Schreie und Seufzer der Gefolterten im Nachbargebäude, wodurch sein psychisches und moralisches Leid noch weiter gesteigert wird. Seine Forderungen nach verbesserten Haftbedingungen sind im Nichts verhallt. Die repressiven Praktiken denen er ausgesetzt ist und die Folterungen, die er in den vergangenen Jahren zu ertragen hatte, haben tiefe Spuren hinterlassen und sind die Ursache chronischer Erkrankungen. Herr Lamari ist davon überzeugt, daß er das Gefängnis als Körperbehinderter verlassen wird.*

*Seine Angehörigen werden nicht verschont. Strom und Wasserzufuhr wurden in ihrem Haus gesperrt, wo doch in diesem Stadtteil die Versorgung mit Strom und Wasser selbstverständlich ist. Die älteste Tochter, Studentin am Institut für Dokumentation, wird von einem Stipendium oder einem Kredit ausgeschlossen, da sie keine Bescheinigung über die Einkünfte des Vaters herbeibringen kann. Dadurch ist sie gezwungen zur Finanzierung ihres Studiums während der Ferien bei der Olivenernte zu helfen.*

### **Das öffentliche Leben fest im Griff**

Die Freiheit eine Vereinigung zu gründen, sei es in einer politischen Partei oder in einer Gewerkschaft, stößt in Tunesien an die Grenze einer Reihe von Gesetzestexten, die hypothetisch zwar die Ausübung gestatten, gleichzeitig aber die Effektivität verhindern, womit den Bürgern letztlich dieses Recht verwehrt ist. Diese Behinderungen, die verschiedenartige Facetten aufweisen, finden Ausdruck in einem verschwommenen konstitutionellen Text, einem eigenmächtigen legislativen Text und administrativer Willkür.

In der tunesische Verfassung von 1959, worin dieses Recht formell gewährleistet ist, wird auf die Gesetze Bezug genommen, die den Rahmen für die Ausübung dieses Rechtes festlegen. Zwar gilt das Prinzip, «daß die Bürger die Fülle ihrer Rechte unter den

Bedingungen die das Gesetz vorschreibt ausüben dürfen», Artikel 7 schränkt diese Recht jedoch ein *«durch ein Gesetz zum Schutz der Rechten anderer, zum Respektieren der öffentlichen Ordnung, zur Landesverteidigung und für die Entwicklung in der Wirtschaft und sozialen Fortschritt»*.

Wenn auch das Recht auf freie Meinungsäußerung in der Öffentlichkeit und das Recht auf Versammlung und Vereinigung gewährleistet sind, so werden diese Rechte gemäß Wortlaut der Verfassung *„unter den Bedingungen gewährleistet, die das Gesetz vorschreibt“* (Art. 8). Das gilt genauso für die politischen Parteien, deren späte «Konstitutionalisierung», anlässlich der Revision vom Oktober 1997 eher juristische Verkleidung ist und keinen wirklichen Willen, die Rolle der Parteien im politischen Leben des Landes zu fördern, widerspiegelt.

Weder diese Revision noch die nachfolgenden haben eine Veränderung bezüglich der Rechte und Freiheiten herbeigeführt. Vielmehr haben sie das ursprüngliche Präsidentialregime weiter verstärkt und das Ungleichgewicht in der Machtverteilung vergrößert. Das gilt für die Exekutive (ausgeübt vom Präsidenten selbst, dem Premierminister und seiner Regierung, die allein verantwortlich sind für eine Politik, die sie nicht definieren) wie auf für die Beziehung zwischen dem Parlament und dem Präsidenten. Letzterer verfügt über die vorrangige Initiative bei der Festlegung von gesetzlichen Grundlagen sowie über 3 Formen der gesetzlichen Verordnung und die autonome ordnungsgemäße Macht. Er hat die Gewalt über Volksentscheide und verfügt über Druckmittel. Die Macht des Parlaments steht dazu in keinem Vergleich.

Allein das gewerkschaftliche Recht ist ohne genauere Definition garantiert (siehe Kapitel über die Gewerkschaftsfreiheit).

Zu dem monolithischen Charakter der Politik, getragen von der Verfassung, tragen die Gesetze bei, welche die Freiheiten eingrenzen und sie in mannigfaltiger Weise letztlich beseitigen.

So macht das Gesetz zu den Vereinigungen (Gesetz vom 7. November 1959) die Bildung einer Vereinigung von einer vorherigen Genehmigung abhängig, räumt dem Innenminister eine übermäßig große Macht über die legale Existenzberechtigung von Vereinigungen ein, unterwirft ihr Funktionieren typisierten Satzungen und zwingt ihnen die

Eingruppierung in eine der 8 Kategorien auf im Sinne der gesetzlichen Reform vom 2. April 1992. In dem genannten Gesetz wird ferner den Vorsitzenden von Vereinigungen verboten leitende Positionen innerhalb politischer Parteien zu bekleiden. Bei Verstößen gegen dieses Gesetz muß mit administrativen und strafrechtlichen Sanktionen bis zu fünf Jahren Gefängnis gerechnet werden.

Das Gesetz vom 3. Mai 1988 zu den politischen Parteien, ein Umstandsgesetz, unterwirft die politischen Parteien einem System von vorherigen Genehmigungen, über deren Erteilung der Innenminister uneingeschränkte Vollmacht hat. Die Partei unterliegt einer beständigen administrativen Kontrolle. Verstöße gegen die Bestimmungen werden schwer bestraft.

Eine einfache Formalität, die von der Behörde bei Hinterlegung der Akte erledigt wird, nämlich das Ausstellen einer Empfangsbestätigung – im allgemeinen wird sie von der Behörde nicht ausgestellt – wird in Wirklichkeit zu einem Genehmigungsverfahren. Die Antwortfrist wird einfach aufgehoben und mit ihr die Existenz der Vereinigung oder Partei.

Die Begründungen für derartige Verweigerungen, sofern überhaupt welche abgegeben werden, beschränken sich auf die lakonische Formulierung, daß die betreffende Vereinigung nicht mit den gesetzlichen Verfügungen konform sei. In Kombination mit den Gesetzen zu öffentlichen Versammlungen, Umzügen, Demonstrationen und Zusammenrottungen (Gesetz vom 24. Januar 1969) sowie dem Gesetz zur Pressefreiheit (Gesetz vom 28. April 1975) sind diese Verfügungen und Praktiken eine wahre Kriegsmaschinerie gegen politische Opponenten, Befürworter der Menschenrechte und Gewerkschaftler, die als Staatsbürger im Zivilleben selbständig aktiv sein möchten. Die folgenden Fälle bezeugen das Ausmaß dieser Unterdrückung und ihren vielgestaltigen Charakter.

### **Unterdrückung selbstgegründeter Gruppierungen**

Im politischen Leben Tunesiens gibt es mehrere Beispiele aus der Gegenwart und Vergangenheit wo sich Vereinigungen und Parteien angesichts der Gesetze, welche die Freiheit im Keim ersticken, selbst gegründet haben. Ihre Anhänger sind allein aus diesem Grund gefährdet. Sie werden bedroht und zu schweren Freiheitsstrafen verurteilt, so daß ihnen letztlich nichts anderes übrig bleibt als die Flucht in den Untergrund oder das Exil.

Ein Musterbeispiel dafür ist Kommunistische Arbeiterpartei Tunesiens, die in der Anfangszeit die Bestimmungen für eine legale Bildung übergang, wofür sich die Regierung rächt. Die Anführer und Anhänger dieser Partei werden verfolgt, verurteilt, eingesperrt und gefoltert. In einem Augenblick der politischen Toleranz erhielt die Tunesische Arbeiterpartei die Genehmigung zur Veröffentlichung ihrer Zeitung „Al Badil“. Dieser kleine Lichtblick währt nicht lange, und nach kurzer Zeit findet sich die Arbeiterpartei wieder im Schraubstock der Macht. Es sollen gegen ihre Mitstreiter mehrere Prozesse geführt werden wegen „Aufrechterhaltung einer nicht anerkannten Vereinigung“ und anderer «politischer Delikte» (siehe Kapitel über die Prozesse). Ihr Parteisprecher Hama el Hammami lebt seit zwei Jahren im Untergrund.

Die Organisation der Revolutionären Kommunisten, die 1985 gegründet wurde und den gleichen Schritt gewagt hat, ist zur Zeitscheibe der Unterdrückung geworden. Ende 1991 wurden 24 ihrer Mitstreiter von den Gerichten in Kef und Sidi Bouzid wegen «Zugehörigkeit zu einer nicht anerkannten Vereinigung» zu Freiheitsstrafen ohne Gewährung verurteilt. Die staatsbürgerlichen Rechte wurden ihnen aberkannt. Sie erhielten Arbeitsverbot und durften ihre Ausbildung nicht fortsetzen. Zwei ihrer Mitstreiter, Jalel Zoghalmi und Rafiq Khalfaoui, stehen noch immer unter dem Druck der politischen Anschuldigungen.

Von dieser Unterdrückung sind nicht nur die Parteien betroffen, sondern gleichermaßen Gruppierungen die sich vorläufig gebildet haben, wie das „Komitee zur Verteidigung von politischen Häftlingen“ (bekannt unter dem Namen «Komitee der 18»). Dieses Komitee bildete sich im Januar 1993, als die Vereinigung für Menschenrechte zur Auflösung gezwungen wurde. Kaum war die Bildung dieses Komitees bekanntgegeben, wurden alle seine Mitstreiter verhaftet und vom Untersuchungsrichter angeklagt. Der Koordinator Salah Hamzaoui war 16 Tage in Haft. Das Verfahren ist bis heute noch nicht abgeschlossen.

### **Unterdrückung von Gruppierungen, die alle rechtlichen Vorschriften eingehalten haben**

Am 7. Juni 1989 wurde vom Innenminister der Antrag der „Nahdha“-Führung (neue Bezeichnung für „Bewegung mit islamischer Tendenz“) auf Genehmigung offiziell abgelehnt. Die Nahdha-Bewegung hatte auf diese Weise versucht das neue Parteiengesetz einzuhalten. Der negative Bescheid kam kaum zwei Monate nach den Wahlen vom März 89, bei denen diese Bewegung über 10% der Stimmen erhalten hatte, wodurch sie an zweite Stelle nach der Regierungspartei gerückt war. Im Mai 1990 erhielt die Bewegung die Erlaubnis, ihre Zeitung „Al Fajr“ zu veröffentlichen. Sie erschien einige Monate lang, bis ihr Chefredakteur Hammadi Jebali inhaftiert und ein weiteres Erscheinen der Zeitung verboten wurde. Zu Beginn des Jahres 1991 wurde eine regelrechte Treibjagd auf die Mitglieder und Sympathisanten dieser Bewegung veranstaltet. Im März 91 wird die „Tunesische Studentenvereinigung“, die der „Nahdha-Bewegung“ nahesteht, unter dem neuen Innenminister Abdallah Kallel aufgelöst. Dieser leitet die größte Unterdrückungskampagne ein, die Tunesien seit seiner Unabhängigkeit je erlebt hat. Die Kampagne endete mit der Verhaftung, Folterung (in manchen Fällen bis zum Tod) und Inhaftierung von Tausenden von Tunesiern wegen «Zugehörigkeit zu einer illegalen Vereinigung». Sie gibt den Machthabern die Gelegenheit, die gesamte Gesellschaft einem imposanten Apparat polizeilicher Repressionen unterzuordnen.

Die Einhaltung aller gesetzlichen Schritte und Vorschriften schützt die Gründer von Vereinigungen und Parteien nicht vor Repressionen, denen sie jederzeit zum Opfer fallen können. So geschehen mit Béchir Essid, Generalsekretär der „Demokratischen Unionsversammlung“. Nachdem er alle Formalitäten der Hinterlegung eingehalten und nach Ablauf der Frist von vier Monaten von der Behörde keine Antwort erhalten hatte, was als Zustimmung angesehen wurde, veranlaßte er die Eintragung seiner Partei in die offizielle Liste. Er wurde kurz darauf verurteilt und bekam wegen eines „Vergehens gegen gemeinsames Recht“ nahezu drei Jahre Freiheitsstrafe. Eine Affäre dieser Art, vollkommen aus der Luft gegriffen, ereignete sich hier nicht zum ersten Mal. Sie bringt zutage, was sich hinter der Beziehung zwischen Justiz und Politik tatsächlich verbirgt.

### **Verhaftung und Gefangenschaft anlässlich der Bekanntgabe der Gründung einer Vereinigung oder Partei**

Nachdem das „Demokratische Forum für Arbeit und Freiheit“, gegründet am 9. April 1994, dreimal vergeblich versucht hatte, vom Innenministerium die

Empfangsbescheinigung für die Hinterlegung zu erhalten, schickte es eine Mitteilung an die Presse. Noch am selben Nachmittag wurde der Generalsekretär des Forums Dr. Mustapha Ben Jaâfar verhaftet und verhört. Das Forum sollte einer neuen Prüfung unterzogen werden, als es per Post eine Empfangsbestätigung vom Innenministerium erhielt. Davon ausgehend, daß diese erhaltene Bestätigung als gültig anzusehen sei und nach Verstreichen der vorgeschriebenen Wartezeit von 4 Monaten, gab das Forum am 19. Oktober 1994 die legale Bildung der neuen Partei bekannt. Die Gründer des Forums wurden daraufhin festgenommen und verhört.

Später, am 25. Oktober 1999, veröffentlicht das Forum die Ergebnisse der Parlaments- und Präsidentschaftswahlen vom 24. Oktober. Am 9. November wird der Generalsekretär verhaftet und dem leitenden Untersuchungsrichter wegen „Verbreitung falscher Nachrichten“ und „Aufrechterhaltung einer nicht anerkannten Vereinigung“ vorgeführt.

### **Die Prüfung der Empfangsbescheinigung**

Da die Behörde in diesem Bereich über Kompetenzen verfügt, hat sie auch die Ermessensfreiheit. So wird die Formalität der Hinterlegung zu einem wahren Kräftemessen zwischen den Personen, die eine Vereinigung oder Partei gründen möchten, und der Provinzbehörde oder dem Innenministerium, je nach Fall. Letztere verweigern in nahezu allen Fällen die Ausstellung einer Empfangsbestätigung. Weit davon entfernt eine einfache Auslassung oder Vernachlässigung zu sein, kommt die Weigerung einer Strategie zur Blockade und Zerschlagung der politischen und parteilichen Dynamik gleich. Die „Vereinigung für alternative internationale Entwicklung“ (RAID), ein Ortsverband, welcher der ATTAC (Internationale regierungsunabhängige Vereinigung gegen die liberale Globalisierung und für die Besteuerung von finanziellen Transaktionen) angeschlossen ist, wartet seit dem 9. September 1999 auf eine Empfangsbestätigung, ohne die sie weder eine stillschweigende Genehmigung bekommen noch vor Gericht gegen das verfassungswidrige Gesetz zu den Vereinigungen argumentieren kann.

### **Willkürliche Verweigerung einer Legalisierung**

Es ist außergewöhnlich, daß einem Antragsteller einmal ein Ablehnungsbescheid (zur geplanten Gründung einer Partei) zugestellt wird. Noch ungewöhnlicher ist es, wenn

der Innenminister seinen Beschluß begründet. Der Nationalrat für Freiheit in Tunesien, gegründet im Dezember 1998, hat diese traurige Erfahrung gemacht. Zwei Monate nach Hinterlegung der Unterlagen wird der Partei die Ablehnung mitgeteilt, jedoch ohne Begründung. Seitdem laufen gegen den Parteisprecher Dr. Moncef Marzouki Ermittlungsverfahren in drei Anklagepunkten: Aufrechterhaltung einer nicht anerkannten Vereinigung, Ausbreitung von Flugschriften, dazu geeignet, die öffentliche Ordnung zu stören, und Diffamierung. Im Anschluß an die gerichtliche Beweisaufnahme, die im Juli stattfindet, wird der Generalsekretär Omar Mestiri angewiesen den Bezirk Tunis nicht zu verlassen, wodurch er seine Feldarbeit nicht verrichten kann.

### **Unterwanderung von Vereinigungen und bestehenden Parteien**

Die bereits bestehenden Vereinigungen und Parteien entgehen nicht den Einschüchterungsversuchen und Praktiken zur Beschneidung der Freiheit. Am meisten wird das im Fall der Tunesischen Liga für die Menschenrechte deutlich. Als erster arabischer und afrikanischer Bund, spielt sie seit ihrer Gründung im Jahr 1977 einen bedeutenden Gegenpart gegen die Regierung. Im Anschluß an eine Reihe von Kommuniqués (Juni 1991 und Dezember 1992), in denen sie die örtlichen Polizeiwachen bei den Festnahmeaktionen öffentlich unter Mordverdacht stellt, beschließt die Regierung ihre Unterwanderung unter dem Deckmantel des Gesetzes. Zu diesem Zweck wird eine Revision des Gesetzes zu den Vereinigungen vorgenommen, die darauf hinausläuft, (siehe Änderung vom 2. April 1992), daß die Liga einem „ganz speziellen“ gesetzlichen Regelwerk für Vereinigungen unterworfen wird und ihre Anhänger dazu verpflichtet werden sich an diese Bestimmungen zu halten. Als die Liga sich weigert, sich diesem Gesetz unterzuordnen, das ihre Integrität und Autonomie zu zerstören droht, wird sie am 13. Juni 1992 einfach aufgelöst. Die Liga nimmt ihre Tätigkeit erst wieder auf, als der Verwaltungsgerichtshof im April 93 einem Aufschub des Urteils zustimmt.

Die bestehenden anerkannten Parteien sind vor diesen Praktiken auch nicht sicher. Das ist der Fall bei der Bewegung der Sozialistischen Demokraten, die seit 1991 Zielscheibe regelrechter Säuberungsaktionen der Regierung ist. Diese setzt ihre Parteiführer ein und ersetzt sie dann durch andere – je nach dem Grad der zur Schau gestellten Regierungstreue. Auch wenn die MDS (Bewegung Sozialistischer Demokraten) von den Begünstigungen durch die Medien profitiert hat, haben die anerkannten Parteien

in ihrer Gesamtheit Krisen und Spaltungen erlebt, die stets mit dem Ausschluß der unabhängigen Elemente endeten.

### **Überwachung, Einschüchterung und Ersticken**

Die Gruppen zum Schutz der Menschenrechte und gesetzlich anerkannten Parteien sind sämtlichen Formen der Überwachung, Unterdrückung und Einschüchterung ausgesetzt: Dieses Phänomen findet Ausdruck im Durchschneiden von Telefonverbindungen, Abfangen von Briefen per Fax und Post, Beschatten der Mitglieder sowie in direkten und indirekten Drohungen. Die Wirkung dieser Maßnahmen wird durch indirekte Sanktionen gegenüber den Parteimitgliedern noch verdoppelt: Einziehen von Pässen, Versetzungen an andere Arbeitsplätze, Wegnahme von Arbeit, Weigerung einen Antrag auf Versetzung anzunehmen, etc. So sieht der Alltag bei allen autonomen Vereinigungen zum Schutz der Menschenrechte aus, wie z.B. bei der Tunesischen Liga für die Menschenrechte, der Tunesischen Demokratischen Frauenvereinigung oder der Vereinigung junger Anwälte, ja sogar bei der Vereinigung für Vogelfreunde. Alle diese Vereinigungen unterliegen einem dauerhaften Verbot die öffentlichen Foren für ihre Konferenzen oder Zusammenkünfte zu nutzen. Am 12. Dezember 1998 war zum 50. Jahrestag der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte eine Partei übergreifende Demonstration geplant, die vor dem Haus der Anwälte stattfinden sollte und an der sich der tunesische Zweig von Amnesty International, die Vereinigung tunesischer Studenten, die Tunesische Vereinigung für Menschenrechte und andere beteiligen wollten, brutal unterbunden.

Diese Beispiele zeigen, daß es extrem schwierig ist, als autonome Vereinigung am öffentlichen Leben teilzunehmen, ganz gleich ob es sich dabei um eine Vereinigung oder eine politische Bewegung handelt. Von allen Seiten überwacht bleibt der öffentliche Raum einseitig den Beweihräucherern und allen anderen Schmeichlern des bestehenden Regimes vorbehalten. Künstliche Vereinigungen (wie Anwälte ohne Grenzen, Ärzte ohne Grenzen, Vereinigung tunesischer Mütter...) werden ins Leben gerufen und als Alibi für eine Regierung benutzt, die ihre Legitimität bereits verloren hat, die ohne Projekt umherirrt und keine Freiheiten zuläßt. In einem System, wo Politik durch Einstimmigkeit ersetzt wird, darf es keine Debatten über gesellschaftliche Fragen geben.

## Zeit der Stille

Die Medienwelt in Tunesien gleicht mit 166 offiziell erfaßten Zeitungen einer leeren Wüste. Dieses „Absterben“ wird seit 12 Jahren von der Regierung mit Methode betrieben, damit am Ende nur eine Propagandaapparat übrigbleibt.

Im Mediengesetz findet sich kein Hinweis auf das „*Recht des Bürgers auf Information*“. Die Agentur TAP (tunesisch-afrikanische Presse) bringt täglich politisch korrekte Berichte zu allen Themen: Aktivitäten des Präsidenten und der Regierung, Kultur und Wetterberichte. Gleichzeitig haben andere Informationsorgane (wie El Hadeth. El lilan, El Moulahedh...) die Aufgabe übernommen, falsche Nachrichten zu verbreiten und die Meinung der Leser zu beeinflussen. Diese unseriöse Presse diffamiert und attackiert ungestraft die Ehre von Bürgern, die nicht in der Gunst des Prinzen stehen. Bis heute ist noch nie ein Prozeß gegen eine dieser Veröffentlichungen geführt worden. Saadoun Zmerli (Vizepräsident der Internationalen Vereinigung für Menschenrechte) und Khemais Chamari (Menschenrechtler im Exil) haben 1997 die Zeitung El Hadeth wegen Diffamierung verklagt – dasselbe unternahm die Frau von Herrn Chamari, die Anwältin Alya Chamari im Jahr 1998 – aber ihre Anklagen verliefen im Sande, während Jeridi, Chefredakteur dieses Schmierblattes, mit seiner Straflosigkeit angab.

Während Artikel 8 der Verfassung vereinbart, daß "*Rechte wie die Freiheit der Meinungsäußerung, die Pressefreiheit, die Freiheit der Veröffentlichung sowie das Abhalten von Versammlungen und Bildung von Vereinigungen existieren und unter den Bedingungen ausgeübt werden dürfen, die das Gesetz vorschreibt ...*" hat sich das Mediengesetz darum bemüht, diese Rechte inhaltslos zu machen, indem nur dem Innenminister das Vergnügen zugestanden wird sich dieser Rechte nach Belieben zu bedienen. Der Bürger hat keine Möglichkeit gegen dieses Gesetz vorzugehen in Anbetracht der Tatsache, daß der konstitutionelle Rat ein beratendes Organ ist, in dessen Aktivitäten nur der Staatschef eingreifen darf .

In seiner Ansprache vom 15. November 1999 hat Ben Ali die Revision dieses Gesetzes angekündigt, um die Ursachen der Selbstzensur auszutilgen, die der nationalen Presse den Elan nehme. " *...mittels dieser Änderung wollen wir auf eine Mäßigung der Selbstzensur achten, die den Journalismus und der Medienproduktion im allgemeinen behindert*". Unmittelbar danach stellten die Journalisten Mutmaßungen darüber an, was für Möglichkeiten ihnen jetzt wohl offenstünden. Kurioser Weise waren es die Mitglieder der Demokratiebewegung, die sie mit ihrer Kritik in die Wirklichkeit zurückholten. Aber die

nahegelegte Verbesserung bestünde doch lediglich darin, daß die willkürlichen Maßnahmen der Behörden durch ein finanzielles Hindernis ersetzt würden (eine Genehmigung gebe es dann gegen einen exorbitanten Betrag Geldes, der auf der Bank eingefroren würde; siehe die Wochenzeitung „Wahrheiten“ N° 731 vom 23. bis 29. Dezember 99). Indem diese Publikationen ein Privileg der Reichen würden, bliebe ihnen der Weg an die intellektuelle Öffentlichkeit versperrt!

Nach einiger Zeit stellte sich heraus, daß die Pressefreiheit weiterhin einem Regime der vorherigen Genehmigung unterliegt, das sich jedoch hinter dem System der „Bekanntmachung“ verbirgt. Das Verfahren ist einfach: Artikel 13 des Pressegesetzes sieht vor, daß der Chefredakteur vor einer geplanten Veröffentlichung eine Bekanntmachung beim Innenministerium einreichen muß, wofür er eine Empfangsbestätigung erhält. Die Behörde nimmt die Bekanntmachung an, stellt aber keine Empfangsbestätigung aus, die der Buchdrucker benötigt, um seine Arbeit aufzunehmen (Art. 14). Am 29. September 1989 hinterlegte der Historiker Mohamed Talbi eine Bekanntmachung für seine Zeitschrift „Maqasad“, die gegen religiösen Fanatismus vorgehen soll und sich für einen weltoffenen Islam einsetzt. Desgleichen hatte Frau Noura Borsali, Mitglied der „Vereinigung Demokratischer Frauen“ im Jahr 1991 eine Bekanntmachung hinterlegt, um eine Genehmigung für die feministische Zeitung „*Maghrébine*“ zu erhalten. Noch im Januar 2000 liegt für keine der beiden Zeitschriften eine Empfangsbestätigung vor, ohne die der Druck ja nicht beginnen kann. Vor nicht allzu langer Zeit, am 16. November 1999, hinterlegte Frau S. Bensedrine eine Bekanntmachung für die Zeitschrift *Kalima*, eine Zeitschrift mit allgemeinen Informationen. Angesichts der Weigerung der Behörde ihr eine Bestätigung auszustellen, legte sie beim Innenminister eine Beschwerde ein und wandte sich mit einem Appell an die Öffentlichkeit, worin sie die tunesischen Journalisten dazu aufforderte, sich für *Kalima* einzusetzen.

Es ist nicht nur das Pressegesetz, das eine freie Meinungsäußerung in der Presse behindert, sondern vielmehr der legislative Text, der diesem Gesetz zugrunde liegt. Das Delikt der „Ausbreitung falscher Nachrichten, die die öffentliche Ordnung stören könnten“, vorgesehen in Artikel 49, schwebt wie eine Damoklesschwert über dem freien Journalismus. Der Begriff „öffentliche Ordnung“ wird dabei nicht genauer definiert. Dieser Gesetzestext bestraft selbst eine hypothetische Störung der öffentlichen Ordnung. Durch die Modifikation von 1993 wurden einige Sanktionen weiter verschlimmert: Artikel 52 zur Verleumdung von Regierungsmitgliedern, Abgeordneten und anderen Regierungsbeamten

erlaubt dem Richter keine Strafe, die unter dem in Art. 51 vorgesehenen Minimum von einem Monat Gefängnis und 1000 Dinar Geldbuße liegt. Die Gymnasiasten, die im Februar 2000 in Gabes, Sfax und Médenine demonstrierten, sind gemäß diesem Artikel verurteilt worden.

### **Zensur durch die legale Hinterlegung**

Ursprünglich zum Erhalt des nationalen Kulturerbes vorgesehen, wurde das Verfahren der legale Hinterlegung von den Behörden zweckentfremdet, indem sie es zu einem Werkzeug der Zensur machten. Die Empfangsbescheinigung für die Hinterlegung wird erst nach Lektüre und Zustimmung zur Veröffentlichung ausgestellt. Fehlt die Empfangsbestätigung, kann es auch keine Veröffentlichung geben, da ja der Nachweis fehlt, daß eine Hinterlegung stattgefunden hat. Von dieser Verfahrensweise sind nicht nur die Zeitschriften und Bücher betroffen, sondern auch die internen Berichte der autonomen Vereinigungen. So wurde im Juli 1999 Nr. 2 von *Aklam*, interne Zeitschrift der ATJA (Vereinigung junger Anwälte), konfisziert. Das gleiche gilt für die internen Berichte der INEPS (Nationales Institut für Körperertüchtigung und Sporterziehung), deren Bericht 1997 in der Druckerei eingezogen wurde. Artikel 14 macht den Buchdrucker anstelle des Herausgebers für die Veröffentlichung verantwortlich. Es reicht ein Anruf des Innenministeriums, um die Publikation in der Druckerei zu konfiszieren, ohne daß der Herausgeber etwas dagegen unternehmen könnte.

### **Verbreitung ausländischer Publikationen**

Ausländische Publikationen unterliegen ebenfalls der Formalität der Hinterlegung, bevor sie in den Handel kommen. Das Gesetz sieht nicht vor, daß das Verbot einer ausländischen Veröffentlichung begründet oder gerechtfertigt werden muß. Konsequenz davon ist, daß der Innenminister vollkommene Ermessensfreiheit hat und in keiner Weise dazu verpflichtet ist, seine Weigerung zu begründen. Seit 1989 sind die algerischen und marokkanischen Zeitungen in Tunesien verboten, da die Journalisten dieser Länder eine gewisse Freiheit im Stil errungen haben, die eine mögliche Ansteckung befürchten läßt.

Während des letzten Wahlkampfes im Oktober 1997 wurden mehrere europäische Veröffentlichungen, die sich kritisch zur bestehenden Macht äußerten, auf tunesischem Gebiet verboten. Die Zeitungen *El Qods*, *El Hayet*, *El Païs*, *Le Monde*, *Le Monde diplomatique*, *Croissance*, *Le Courier International*, *La Vie*, *Télérama*, *Le Nouvel*

observateur, L'Express, Libération, Le Figaro, Le Canard enchainé, La Croix, L'Humanité, The Financial Times, The Independent, Herald Tribune und die Frankfurter Allgemeine Zeitung wurden in Tunesien zensiert. Einige Zeitungen sind zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Berichtes noch verboten. Der Kanal „Hertz France2“ wird seit dem 25. Oktober nicht mehr ausgestrahlt.

### **Das Gesetz zu öffentlichen Fernsprechgeräten**

Die Verordnung vom 9. Oktober 1996 für das Betreiben der Fernmeldedienste sieht für die Inhalte der per Telekopie (Fax) übermittelten Post eine strafrechtliche Verantwortung vor. So ist im Sinne des Pressegesetzes der Inhaber eines Fernsprechgerätes gleichrangig mit dem Chefredakteur. Dem Gesetz zufolge *„trägt er die Verantwortung für den Inhalt der Dienstleistung übereinstimmend mit den Verfügungen des Pressegesetzes...“* und die Direktoren *„verpflichten sich dazu, die Inhalte dieser Dienstleistungen permanent zu überwachen, damit keine Informationen durchkommen, die gegen die öffentliche Ordnung und die guten Sitten verstoßen“*. Ferner *„tragen sie die Verantwortung für die Verwahrung sämtlicher Mitteilungen und anderer erforderlicher Dokumente zur Beweisführung gegenüber den Behörden...“* Wir sind noch weit entfernt von den konstitutionellen Verfügungen zum Postgeheimnis!

### **Das neue Postgesetz**

Im Juni 98 wurde mit größter Diskretion ein neues Postgesetz (Gesetz 38 vom 2. Juni 1998) eingeführt. In ganz offenkundiger Verletzung von Artikel 9 der Verfassung, der die Einhaltung des Postgeheimnisses vorschreibt, autorisiert dieses neue Gesetz (Art. 20 und 21) die Behörde jeden Brief zu öffnen und zu beschlagnahmen, der verdächtig wird, *„der öffentlichen Ordnung oder der nationalen Sicherheit zu schaden“*, ohne daß der Bürger etwas dagegen unternehmen kann.

Ein bezeichnendes Beispiel dafür ist, daß seit Erscheinen des Buches " Unser Freund Ben Ali " die Behörden auf der Hut sind. Jedes Objekt das einem Buch ähnlich sieht, (ein Paket Schokolade, Medikamente, etc.) wird systematisch geöffnet. Jeder der im Oktober oder November auf dem Postweg ein Buch erhielt mußte feststellen, daß der Umschlag zerrissen war.

## Das Gesetz zu den Satellitenschüsseln

Artikel 6 dieses Gesetzes sieht vor, daß Satellitenschüsseln, die dafür bestimmt sind Fernsehprogramme zu empfangen, keiner Genehmigung bedürfen. Aber Artikel 5 stellt, seitdem er 1995 novelliert worden ist, ein Problem dar, da er die Nutzung dieser selben Antennen von einer administrativen Genehmigung abhängig macht, die vom Minister für Kommunikation erteilt wird nach dem Dafürhalten des betreffenden Ortsvorsitzenden. Resultat: Es gibt hier zwei Artikel, die nicht miteinander vereinbart werden können: Artikel 5 hätte gleichermaßen novelliert werden müssen, um eine Übereinstimmung mit dem rechtlichen Regime zu erreichen, das seit 1995 eine vorherige Genehmigung vorschreibt.

## Internet

Zwei Netzbetreiber, die Firmen Planet und Globalnet, (geleitet von Mitgliedern der regierenden Familie), sind befugt, Internet-Abonnements an Privatpersonen zu vergeben. Der Besuch der Webseiten im Internet wird streng überwacht. Webseiten, die geeignet sind „*die öffentliche Ordnung zu stören*“ werden sorgsam verriegelt (siehe Verträge zu den Abonnements). Auch die elektronische Post wird überwacht. Mehrere Abonnenten, darunter auch Geschäftsleute, haben sich darüber beschwert, daß einige Emails niemals ankommen. Das neue Postgesetz sieht auch die Beschlagnahmung von elektronischer Post vor. Die Diskussionsforen, die den Internet-Surfern erlauben miteinander zu diskutieren, sind schnell geortet worden und werden nicht mehr von den Zugangslieferanten beherbergt. Der tunesische Staat ist mit Programmen, Software und Geräten ausgerüstet, die dazu da sind den Inhalt von Dokumenten zu entziffern und den Zugang versperren, sobald ein Stichwort erscheint. Er ist schon vorgekommen, daß Internetnutzer zu Hause von Polizisten Besuch bekamen, die sie über die Gründe ihrer Kontaktaufnahme mit dieser oder jener Adresse befragte.

Die Mehrzahl der Websites von internationalen regierungsunabhängigen Menschenrechtsorganisationen sind gesperrt worden. Die Homepage der internationalen ATTAC war fünfzehn Tage lang unterbrochen, die des Komitees ATTAC-Rhone ist ständig verriegelt, seitdem dieses eine Kampagne zur Unterstützung der RAID (Vereinigung für einen alternativen Weltwirtschaftswachstum) organisiert hat. Dasselbe geschieht mit den Homepages zahlreicher europäischer Zeitungen (Le Monde, Libération,

Le Canard enchainé, La Croix, Tribune de Genève, Le Temps suisse, Le Monde)...) und auch Presseagenturen wie AFP Reuter, AP, Syfia und Info-Süd. Die Homepage des Nationalrates für die Befreiung Tunesiens (CNLT) wie auch seine Emails sind gesperrt. Die Jagd auf das virtuellen Wort bedurfte im Oktober 1999, um effizient agieren zu können, einer Verstärkung um 400 Agenten, welche die elektronische Post der Abonnenten kontrollieren sowie die Websites, die von ihnen besucht werden. Junge Internet-Piraten wurden vom Innenministerium wegen „ungelegene " Besuche“ langen Verhören unterzogen.

### **Zensur und Selbstzensur**

Im Prinzip ist das rechtliche Pressesystem in Tunesien ein liberales System, und "es gibt keine Zensur"! Das Staatssekretariat für Information wurde jedoch 1997 ausradiert und durch die Generaldirektion für Informationen, die vom Ersten Minister abhängig ist, ersetzt. Im November 1999 wird das Staatssekretariat wieder ins Leben gerufen unter der neuen Bezeichnung „Ministerium für Menschenrechte, Kommunikation und parlamentarische Beziehungen“, aber jeder weiß, daß die alleinige Befugnis in diesem Bereich von der Zelle aus geleitet wird, die Abdelwahab Abdallah, Mitglied des Präsidiums der Republik, untersteht. Die ATCE (Tunesische Agentur für Außenkommunikation), welche die gesamte institutionelle Werbung verwaltet, ist von ihr abhängig.

Die Zensur durch die Zensur endet damit, daß die Zensur Selbsttätigkeit-Charakter erlangt. Wer damit leben muß entwickelt die Mentalität "*lieber eine kleines Stückchen Freiheit als gar nichts, man rette was zu retten ist!*" Auf diese Weise wird die Zensur legitimiert und das Regime der überwachten Freiheit wird zwangsläufig zu einem Regime der Unfreiheit. Die Normalisierung erfolgt durch ein Spiel von Belohnungen: Finanzielle Erleichterungen, Werbe-Freigebigkeiten, die vom Grossisten der Werbung (ATCE) ausgeteilt werden, privilegierter Zugang zu den Quellen, etc.

Dieses System, das sich in ständiger Alarmbereitschaft befindet, hat, die Widerspenstigen eliminierend, alle Stützpfeiler der Medienwelt domestiziert. *Le Phare* und *Errai* haben schon 1988 ihren Rang abgelaufen, während der Journalist Omar Shabou, Direktor der Zeitschrift *Le Maghreb*, 1991 im Rahmen einer Steuersanierung zu 14 Monaten Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt wurde.... Zu Beginn des Jahres 2000 stellt die Zeitschrift *7/7*, die vom Journalisten Souheyr Belhassen geleitet wird, ihr Erscheinen ein. Der Grund: Ersticken an zuviel Werbung.

## Journalistische Freiheit

Die „Domestikation“ hat nicht nur die unabhängigen Presseorgane eliminiert, sondern zugleich die Berufsjournalisten, deren Arbeit an die journalistische Freiheit und Pflichtenlehre gebunden ist. Wenn es sich um Informationen handelt, die von den Ministerien und der öffentlichen Verwaltung kommen, hat der Journalist keinen Zugang zu den Quellen. Dieses Privileg bleibt den Journalisten der konformistischen Organe vorbehalten. Jeder Journalist, sei er ein im Land wohnender Tunesier oder akkreditierter Korrespondent, kennt diese Grundregel. Wer es wagt sich gegen diese Regel zu stellen, verliert automatisch seine Akkreditierung. Taoufik Ben Brik ist das einzige Beispiel für einen Journalisten, der sich weigert dem Gesetz der Zensur zu gehorchen. Er kann daher nur mit Unterstützung aus dem Ausland schreiben, wodurch ihm der halsbrecherische Seiltanz der Selbstzensur erspart bleibt. Er kennt auch den Preis dafür! Als er einmal die Zensur außer acht ließ und die rote Linie überschritt, wurde er von den Behörden unter Beschuß genommen (siehe Kapitel über die Polizei).

Dieses Gesetz gilt gleichermaßen für die speziellen Abgesandten. Als das Team von „France 3“ 1998 das Land besuchte, um eine Reportage zum 50. Jahrestag der Internationalen Erklärung der Menschenrechte zu drehen, wurde ihm am Flughafen die Ausgabe der Ausrüstung verweigert, obwohl die ATCE über das Kommen von France 3 zuvor informiert worden war. Das Team von Jean-Yves Serrand war gezwungen sich im Land eine Amateruuausrüstung zu beschaffen, um die Reportage machen zu können. 14 Tage zuvor hatte Jean Pierre Turquoi, ein Journaliste von *Monde* die Unvorsichtigkeit begangen, in dem Bergarbeiterdorf Djerissa im Nordwesten des Landes „herumzuschnüffeln“. Er wird zur „*persona non grata*“ erklärt und darf das Gebiet nicht mehr betreten. Am 23. Januar 2000 wurden der Journaliste Daniel Mermet von France Inter und sein Team nach Beendigung einer einwöchigen Reportage im Lande am Flughafen Tunis-Carthage festgenommen. Alle Aufzeichnungen, Notiz- und Adressenbücher wurden beschlagnahmt. Der offizielle Grund: Die Zustimmung der ATCE war zuvor nicht eingeholt worden, was jedoch per Gesetz überhaupt nicht vorgeschrieben ist!

Die Zensur betrifft aber nicht nur die Journalisten. Im Februar 2000 wird der Universitätsgelehrte Jean-Francois Poirier aus dem Land ausgewiesen nur weil er zwei

Journalisten bei ihrem Besuch am Golf von Gabes begleitete. Zu diesem Zeitpunkt herrschte in diesem Gebiet ein Volksaufstand.

Auch den Künstlern wird das Schweigen auferlegt: Mohamed Garfi, ein renommierter Komponist, darf wegen seiner unbefangenen Äußerungen seit 1995 weder auf der Bühne noch in den Medien auftreten. Im Sommer 1999 wurde er zu einer symbolischen Geldstrafe von 50 Dinar verurteilt, weil er in der Tageszeitung *Essabah* im Kulturreport die Politik im kulturellen Bereich und die Verschwendung von öffentlichen Geldern angeprangert hatte.

Die tunesische Presse von heute ist vollkommen unqualifiziert. Die Bevölkerung versucht sich mittels der ausländischen Presse zu informieren. Kopien von Auszügen aus ausländischen Zeitungen machen heimlich die Runde, die Zuflucht zu ausländischen über Satellit empfangenen Sendungen ist zu einem wahren Volksphänomen geworden.

### **Die gewerkschaftliche Freiheit von der Regierung beschlagnahmt**

Von der Allgemeinen Union der Arbeiter Tunesiens (UGTT) zu sprechen, heißt von einem Bereich des gesellschaftlichen Handelns zu sprechen, in dem sich die Mechanismen eines politischen Systems, das auf Unterdrückung beruht, besonders stark niederschlagen.

Auf dem Kongreß von Sousse im April 1989 wurde eine reduzierte gewerkschaftliche Führung eingesetzt, die sich seither bemüht hat, die ihr zugedachte Rolle zu spielen: Dem gewerkschaftlichen Apparat die erforderliche Wirksamkeit zu verleihen im Kampf gegen alles, was ihren Fortbestand gefährden könnte und den Fortbestand der Staatsmacht, an die sie so konkret und materiell gebunden ist wie an die zehn Millionen Dinar, die ihr monatlich zufließen.

Diese Politik hat der gewerkschaftlichen Führung ermöglicht sich zu allen Seiten hin von ihren Gegnern zu befreien und jeder Diskussion, in der Forderungen gestellt werden, entgegenzuwirken. Dieser Zusammenhang ist vom Unternehmertum ausgenutzt worden, um die gewerkschaftlichen Freiheiten stärker einzuschränken - (gewerkschaftliche Versammlungen werden innerhalb der Unternehmen immer seltener toleriert) - und die sozialen Errungenschaften in Frage zu stellen, insbesondere die Sicherheit des Arbeitsplatzes. Fortan sind gemäß Arbeitsgesetz durch eine stärkere Flexibilität bei den Einstellungen die Entlassungen erleichtert worden. So werden kollektiven Entlassungen

als Folge der Privatisierung von Unternehmen fortan zwischen der Regierung, der UTICA (tunesischer Verband für Industrie, Handel und Handwerk) und der UGTT ausgehandelt.

So hat die Umstrukturierung der Gesellschaft Ellouhoum (im Rahmen eines Programms zur Strukturreform) mit der Direktion der UGTT als Komplizen einen wahren Aderlaß gefordert. Das Personal der Gesellschaft wurde zwischen 1991 bis 1997 von 1400 auf 1000 Beschäftigte gekürzt trotz 30 Arbeitsniederlegungen, 12 legaler Streiks und des Rücktrittes des Generalsekretärs der Gewerkschaft Néjib Zoghلامي als Zeichen seines Protests.

Kürzlich konnte man beobachten wie ein Drittel der Beschäftigten der Versicherungsgesellschaft Lloyd entlassen wurde, dies mit Zustimmung der nationalen Föderation der Banken der UGTT. In ihrer Verzweiflung angesichts der offensichtlich gefälligen Haltung der Gewerkschaft haben sich die Beschäftigten, nachdem sie vergebens versucht hatten vom Generalsekretär der Föderation empfangen zu werden, an das Koordinationskomitee der Regierungspartei gewandt. Die Klauseln über den Erhalt von Arbeitsplätzen, die bei der Privatisierung von dem Käufer unterschrieben werden, dienen oft nur der äußeren Form wie das Beispiel der Gesellschaft NAVITOUR zeigt. Kaum drei Monate nach der Privatisierung der Firma postierte der neue Chef (D'Alessandro) einen Wachtrupp von Sogegat (eine private Wach- und Schließgesellschaft) vor dem Firmeneingang, um den Beschäftigten, die auf ihrem Recht auf Erhalt des Arbeitsplatzes bestanden, den Zutritt zu verwehren.

Zur Machtfestigung hat das Exekutivkomitee der UGTT eine Reihe von Maßnahmen ergriffen. So wird eine ordnungsgemäße Verfügung aufrechterhalten – was als Verstoß gegen die internationalen Vereinbarungen zu sehen ist - wonach die vorherige Zustimmung des Exekutivbüros obligatorisch ist, um einen von der Gewerkschaftsbasis beschlossenen Streik zu legalisieren. Die Bedingung, daß ein Streik 10 Tage im voraus angekündigt werden muß um legal zu sein zielt in dieselbe Richtung .

Andererseits benötigt ein Gewerkschaftler zur Ausübung von gewerkschaftlichen Aktivitäten eine Bewilligung, die wiederum von seiner Loyalität gegenüber der Gewerkschaftsleitung abhängig gemacht wird. Diese Situation hat dazu geführt, daß Gewerkschaftler, die sich weigerten sich dem gegenwärtigen Generalsekretär unterzuordnen, von ihren Aufgaben verdrängt wurden. Einige der nationalen Führer wie A. Maddahi, A. Rmila und A. Sahraoui wurden von der Administrativen Kommission der Zentrale aus dem Exekutivbüro verdrängt. Am Tag nach dem Kongreß von Sousse (April

1989) wurde eine Säuberung der Gewerkschaftsbasen im ganzen Lande durchgeführt. Der Kongreß von 1993 verhindert ferner, mittels diverser Manipulationen, die Wahl von Ali Romdhane, Tahar Chaieb und Kamel Saad in das Exekutivbüro. Im Januar 1997 wurden Abdelmajid Sahraoui und Ahmed Bermila, beide Mitglieder des Exekutivbüros sowie Mohsen Zouaoui, Generalsekretär vom Bezirksverband Jendouba und Hamed Ben Njima, Mitglied des Bezirksverbands von Sousse, von der Polizei festgenommen, kurz nachdem sie mit einem Kommuniqué über ihre ungesetzliche Absetzung an die Öffentlichkeit gegangen waren.

Im April 1997 wird in einer Petition die Einberufung des Nationalrats der UGTT in Übereinstimmung mit den Satzungen gefordert. Sie führt - infolge der Beschwerden der Gewerkschaftsleitung vor den Behörden - zur Verhaftung und fünf Wochen dauernden Inhaftierung folgender Personen: Ahmed Bermila, Mitglied des Exekutivbüros; Jilani Hammami, Generalsekretär der Post; Rachid Najjar, ehemaliges Mitglied der landwirtschaftlichen Föderation und Mongi Souab, Mitglied der Föderation für Ausrüstung. Desgleichen wurde gegen Abdelmajid Saharaoui, Mitglied des Exekutivbüros, ein Untersuchungsbefehl erlassen.

Die Jagd auf " Protestler " ist so weit gegangen, daß Beschäftigte in den Unternehmen, die der UGTT gehören - wie die Versicherungsgesellschaft " El Ittihad " oder das Hotel Amilcar – entlassen wurden.

Während der Vorbereitungen und des Verlaufs des UGTT-Kongresses im April 1999 wurden eine Reihe undemokratische Praktiken festgestellt, z.B. daß der ausscheidende Generalsekretär dazu ermächtigt ist, selbst im Kongreß zu präsidieren und nicht vom dem neuen Exekutivbüro gewählt wird, sondern unmittelbar von den Kongreßteilnehmern. Diese Situation hat eine Welle der Kritik in den Reihen der Gewerkschaftler ausgelöst, die ankündigten, daß sie einen gerichtliche Antrag für die Aufhebung des Kongresses einreichen würden. Da es aber keinen Präzedenzfall gab, scheiterten ihre Anwälte trotz strenger Einhaltung des Verfahrens nach drei Wiederaufnahmen (Mai 99, November 99 und Februar 2000) an der kategorischen Weigerung des Amtsgerichts von Tunis, die Klage aufzunehmen.

Es sollte aber noch schlimmer kommen: Die Initiatoren der Anfechtung - die meisten unter ihnen Gewerkschaftsmitglieder aus dem Widerstand – wurden in der Nacht vom 10. Mai 1999 in verschiedenen Regionen des Landes festgenommen und 48 Stunden lang auf den Polizeiwachen festgehalten, wo man sie übertriebenen Verhören unterzog. Die Betroffenen waren Ali Romdhane, Habib Ben Achour, Abdelmajid Sahraoui, Abdennour Maddahi, Halim Chaabane, Hamed Bennjima, Abdeljalil Bedoui, Nouredine

Ounissa, Hechmi Lakhal, Chaker Ben Hassine. Später wird Mohamed Tahar Chaieb bei seiner Ankunft am Flughafen festgenommen und erleidet das gleiche Schicksal. Es bedurfte der Intervention der CISL, die «im Namen ihrer 124 Millionen Anhänger» ihre Freilassung bewirkten.

Bezüglich des Hochschulwesens ließ das Exekutivbüro den von der Universitätsgewerkschaft beschlossenen Streik gleich zweimal annullieren. Angesichts der Unzufriedenheit der Lehrer entschloß sich das Exekutivbüro schließlich dazu den Streik zu genehmigen. Gestützt vom Generalsekretär der Gewerkschaft für das Hochschulwesens hat das Exekutivbüro jedoch die Beschlüsse vom Rat der Führungskader übergangen und eine Einigung mit dem Vormundschaftsministerium unterschrieben. Eine Petition, die im Januar 2000 verfaßt wurde und in der neben der Aufhebung der Einigung die Amtsenthebung des Generalsekretärs der Gewerkschaft für Hochschulwesen gefordert wurde sowie die Einberufung eines eigenen Gewerkschaftskongresses forderte, der seit 9 Jahren nicht mehr stattgefunden hat, ist von über tausend Universitätsmitgliedern unterschrieben worden.

### **Gleichschaltung an den Universitäten**

Die tunesische Universität lebt immer noch in trauriger Erinnerung an die Verfügung vom 12. März 1991, welche die Universität gleichgeschaltet hat, indem sie jegliche kulturellen, gewerkschaftlichen oder politischen Aktivitäten einer vorherigen Genehmigung durch die Verwaltung unterordnete. Damit wurde die Rede- und Versammlungsfreiheit unterbunden, und der Studentenbewegung, die traditionell von ihrem Kampf für edle Werte und ihren Widerspruchsgeist geprägt war, ein brutales Ende gesetzt. So gut wie jeder Aushang ist verboten (es sei denn mit behördlicher Genehmigung), und jede inoffizielle Art der kulturellen Darbietung (Gesang, Poesie...) ist verboten worden... . Gleichzeitig genießen die Gruppen der Regierungspartei vollkommene Handlungsfreiheit und großzügige finanzielle Zuwendungen.

1. Die allgemeine tunesische Studentenunion (UGTE), die der « Ennahdha » nahesteht, ist im Februar 1991 aufgelöst worden, ihre Anführer wurden eingesperrt. Währenddessen ist die Tätigkeit der linksgerichteten allgemeinen Union der Studenten Tunesiens (UGET,) ernsthaft behindert worden.

2. Es wurde eigens ein neuer Polizeikörper geschaffen, «die Universitätspolizei». Sie trägt eine spezielle Uniform und hat ihre Büros auf dem Universitätsgelände eingerichtet. Neben der « Universitätspolizei» die frei innerhalb der Fakultäten verkehrt, haben auch sämtliche Verbände der Geheimpolizei ihre Antennen ausgefahren. Diese Polizei überprüft die Identität der Studenten am Eingang zu den Fakultäten und überwachte jede Zusammenkunft, die im Verdacht steht sich zu einer Generalversammlung oder einer Demonstration auszuweiten. Sie kontrolliert gleichermaßen das Kommen und Gehen der Lehrkräfte, dringt sogar in die Klassenzimmer ein und schleust ihre Agenten unerkannt in den Abstimmungsraum des wissenschaftlichen Rats ein.

3. Als die Studenten 1998 gegen ein Projekt genannt „CAPES“ mobil machten, (Befähigungsnachweis für den Unterricht in der Sekundarstufe), wodurch die Hindernisse zur Anstellung der Hochschulabgänger mit Diplom um ein vielfaches erschwert werden, wurde besonders hart zurückgeschlagen. Am 23 und 24. Dezember 1998 wurden 7 Studenten von der Rechtsfakultät zu Freiheitsstrafen ohne Bewährung verurteilt. Davon waren folgende Personen betroffen: Abdennasser Laouini (2 Jahre), Yacine Hamzaoui (22 Monate), Abdelmalek Sahmim (1 Jahr), Imen El Euch (1 Jahr), Wissem Saïdi (2 Jahre), Fatoum Bachar (10 Monate), Farid Barhoumi (10 Monate). Infolge einer breit angelegten Solidaritätskampagne wurden die betroffenen Studenten am 7. Januar auf Bewährung freigelassen. Seit dem 18. Februar 1999 sind die Führer der Bewegung im Visier einer groß angelegten Unterdrückungskampagne. Im Rahmen dieser Kampagne hat Abdennasser Laouini eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten abgesessen, während eine Gruppe von 13 linksgerichteten Studenten verhaftet und wegen der PCOT-Affäre (Kommunistische Arbeiterpartei Tunesiens) verurteilt wird (siehe Kapitel zu den Prozessen).

4. Zum selben Zeitpunkt wo die sensibelste politische Äußerung von oppositioneller Seite an der Universität untersagt war, genossen die Stellvertreter der Regierungspartei (Demokratische Verfassungspartei) vollkommene Handlungsfreiheit. So ereigneten sich während des Studienjahres 99/2000 anlässlich der Wahlen des wissenschaftlichen Rats in Kairouan Aggressionen, die dafür charakteristisch sind. Am 26. November spannten Mitstreiter der Regierungspartei eine Schnur vor den Eingang in die Fakultät, um die Studenten der UGET am Betreten des Gebäudes zu hindern. Drei Studenten wurden bei dieser Aktion mißhandelt (Abdelwahab Radaoui, Abdelaziz Gamoudi und Jamel Tlili). Am 13. Dezember wurde der Student Abdesatar Mnessi von Anhänger der Regierungspartei,

Samir Haddad, Jamil Hjiri und Nouredine Mbarki, brutal angegriffen. Noch am selben Abend drang ein Kommando der Regierungspartei - bewaffnet mit Ketten, Steinen und Schlagstöcken - in das Studentenwohnheim von El Mansoura ein und fügte zahlreichen Studenten Verletzungen zu, dies im Beisein der Ordnungskräfte. Die bei Gericht eingereichten Klagen wurden nicht weiter verfolgt. Die Tatsache daß sie straffrei aus der Sache herauskamen hat die Mitstreiter der Regierungspartei dazu ermuntert, weitere Aggressionen zu verüben.

5. Das Verbot das Innere der Fakultät zu betreten hindert die Polizei nicht an der Einmischung in das Leben der Fakultät. In der Tat entführt die Polizei aufmüpfige Studenten am Eingang zur Universität und läßt sie erst nach einigen Stunden an einem weit entfernten Ort frei, um sie an ihren gewerkschaftlichen Aktivitäten zu hindern. Diese Form der Unterdrückung kam ganz besonders bei der studentischen Mobilisierung gegen die CAPES zum Einsatz, was drei Studenten dazu veranlaßte gegen dieses rechtswidrige Verbot zu protestieren, indem sie im März 99 das Büro des Tunesischen Verbandes für Menschenrechte besetzten. Im Februar 2000 wiederholten sich diese Vorgänge, insbesondere waren davon die Fakultät für Literatur vom 9. April und die Fakultät von Manouba betroffen, wo in die studentische Mobilisierung eine Bresche geschlagen wurde. Das veranlaßte wiederum einige Gewerkschaftsanhänger unter den Studenten eine Klage beim Nationalrat für Freiheit (CNLT) vorzubringen, der das willkürliche Verbot zur Kenntnis nahm. Als der Generalsekretär des CNLT an den betreffenden Orten erschien, wurde er von der Polizei brutal mißhandelt. Im Anschluß an diesen Zwischenfall wurde der Dekan Herr Delala dazu gezwungen, eine Verfügung zu unterschreiben, worin 9 der Studenten, die zu den Aufrührer gehörten, für 15 Tage von der Universität ausgeschlossen wurden (kraft Artikel 46 des Erlasses 1939 von 1989) und ferner dazu gezwungen wurden vor dem Disziplinarrat zu erscheinen...

6. Die Einschreibeverweigerung ist eine der Waffen mit denen die Behörde gegen Studenten vorgeht, die der Agitation verdächtig sind. Tahar Chebbi, ein Medizinstudent im 3. Studienjahr, wurde am 30. September 1995 von Rektor Ali Bousnina schriftlich und ohne Begründung der Beschluß mitgeteilt, daß er sich nicht einschreiben dürfe – zuvor hatte Tahar Chebbi eine Gefängnisstrafe von 35 Monaten wegen seiner politischen Meinung abgesessen. 1997 machten die Studenten Fahem Boukaddous, Néjib Baccouchi, Samir Taamalah und Najoua Rezki in den Büros der UGET vom 1. bis 20. Oktober einen Hungerstreik, um ihr Recht auf Einschreibung zu erhalten. Fahem Boukaddous, der heute

im Zivilgefängnis von Tunis einsitzt, hat nicht wie die anderen Inhaftierten die Erlaubnis bekommen sein Studium in der Haft fortzusetzen. Was Hatem Laouini (Mitglied im bundesstaatlichen Büro der UGET) angeht, wurde ihm ohne jede Begründung untersagt, sich für die beiden Studienjahre 97/98 und 98/99 einzuschreiben. Es gelang ihm nur mittels einer Protestaktion beim Ministerium des Hochschulwesens die Einschreibeerlaubnis für das Jahr 99/2000 zu erhalten. Ebenfalls willkürlich von der Fortsetzung ihres Studiums ausgeschlossen sind Abdelmajid Ezzar, Medizinstudent im 4. Jahr, Jalel Ayad, Medizinstudent im 5. Jahr, M'rad Besrou, Student an der wissenschaftlichen Fakultät, und Hassen Beldi.

7. Einige Studenten, die wegen ihrer politischen Meinungen zuvor zu Freiheitsstrafen verurteilt worden waren, konnten nicht an dem Eignungstest (CAPES) teilnehmen, weil die Polizei ihnen nicht das Amtsblatt Nr. 3 lieferte, welches für die Einschreibung zur Teilnahme an der Eignungsprüfung und sämtliche Rekrutierungen Voraussetzung ist.

### **Stellen wir uns eine Demokratie vor**

*die uns Gelegenheit gibt den öffentlichen Raum zu nutzen und das Wort zu ergreifen, um folgende Forderungen zu stellen:*

#### **1 / Garantie der individuellen Freiheit:**

**\* Abschaffung der Folter:** *eine Garantie für die körperliche Unversehrtheit aller angeklagten und inhaftierten Personen; Einhaltung der internationalen Vereinbarung gegen die Folter (und somit die Denunziation der Richter die sich nicht an diese Vereinbarung halten); Unverjährbarkeit von Folterverbrechen; obligatorische Anwesenheit eines Anwaltes während der Verhöre im Polizeigewahrsam; Öffnung der Gefängnisse für unabhängige Vereinigungen, damit sie ihr Kontrollrecht ausüben können; Bildung einer nationalen Kommission für die Untersuchung von Folterverbrechen; medizinische Betreuung und Entschädigung für die Opfer; Aufnahme von*

gerichtlichen Verfahren gegen alle Personen, die an Folterhandlungen beteiligt waren.

**\* Freilassung aller politischen Häftlinge und Proklamation einer allgemeinen Amnestie** verbunden mit dem Rückerlangen aller staatsbürgerlichen und politischen Rechte; die Wiedereinsetzung in ihre Anstellungen insbesondere für jene Personen, die aufgrund ihrer politischen Meinung verfolgt worden sind; das Recht eines jeden Studenten, sein Studium fortzusetzen; Rückkehr der Menschen die im Exil leben und Einstellung der Verfolgungen.

**\* Abschaffung der Todesstrafe**

**\* Die Politik der Sicherheitskontrollen beenden:**

- Verringerung der polizeilichen Anwesenheit an öffentlichen Orten.
- Abzug der Polizei von den Fakultäten und Gymnasien.
- Ein Ende der Erpressungen, denen die Bürger und insbesondere die Straßenbenutzer zum Opfer fallen.
- Ende der Durchsuchungskampagnen und ungerechtfertigten Identitätsüberprüfungen
- Ein Ende der willkürlichen Unterbrechungen von Telefonverbindungen, des Abhörens von privaten Telefonleitungen und Respektierung des Briefgeheimnisses.
- Umstellung eines großen Teils des Polizeiapparats.

**\* Die Freiheit zu reisen**

Abschaffung der Verfügungen des Paßgesetzes, welche die Reisefreiheit beschneiden. Bewilligung eines Reisepasses an alle Bürger, denen er mißbräuchlich entzogen wurde.

## **2 / Die Freiheit der freien Meinungsäußerung stellt folgende Bedingungen:**

- \* Freiheit des Glaubens und die Freiheit den Glauben zu praktizieren.*
- \* Freiheit des künstlerischen und literarischen Schaffens.*
- \* Aufhebung aller Hindernisse bei der Veröffentlichung und Verteilung von Zeitungen. Liberalisierung aller Medien, die der Information und audiovisuellen Kommunikation dienen.*
- \* Freies Surfen im Internet.*
- \* Freier Zugang der Journalisten zu den Informationsquellen.*

## **3 / Die Unabhängigkeit der Justiz stellt folgende Forderungen:**

- \* Wahl der Ratsmitglieder der Oberstaatsanwaltschaft, die allein befugt ist, über die Beförderung und Versetzung von Richtern mit deren Einwilligung zu entscheiden.*
- \* Einführung gewerkschaftlicher Rechte für die Richter.*
- \* Ergreifen von Maßnahmen gegen Bestechung.*

## **4 / Revision der Gesetze, die das öffentliche Leben bestimmen**

*insbesondere das Pressegesetz, das Gesetz zu den Vereinigungen, das Parteiengesetz, das Gesetz zu den Wahlen, das Gesetz zu öffentlichen Versammlungen und Kundgebungen, das Postgesetz und die Straßenverkehrsordnung.*

- \* Ausnahmslose Anerkennung von allen Parteien, Organisationen und zivilen Zusammenschlüssen, die friedlich und im Einklang mit demokratischen Regeln und den internationalen Abkommen handeln.*
- \* Garantie der Neutralität der Verwaltung, insbesondere die Gleichstellung aller bei der Einstellung und eine transparente Verwaltung der Hilfen und öffentlichen Finanzierungen.*

*\* Aufhebung aller diskriminierenden Gesetze gegenüber den Frauen. Eine Debatte über die Gleichberechtigung beim Erbe aufnehmen. Schutz der Frauen vor allen Formen von Gewalt.*

**5 / Einrichtung eines Verfassungsgerichts mit autonomer Handlungsfreiheit, das die Übereinstimmung der Gesetze mit der Verfassung kontrolliert**

*Der Nationale Rat für die Freiheit Tunesiens fordert dazu auf eine demokratischen nationalen Konferenz einzuberufen, um über wesentliche Reformen zu debattieren, die erforderlichen Alternativen vorzubereiten und die Meßlatte zu setzen für die Bildung einer neuen Verfassung als Grundlage für einen demokratischen Staat.*

## **Nachtrag**

1. Text der Anklage gegen den Innenminister Herrn Abdallah Kallel und alle anderen Schuldigen, die durch die Ermittlung schuldig befunden werden, vorgelegt am 9. August 1991 „von den Erben des verstorbenen Abderraouf Ben Khémaïs Ben Sadok Laribi“

### **Anklage wegen vorsätzlichen Mordes**

An den Oberstaatsanwalt beim Amtsgericht

Wir setzen sie von folgenden Tatbeständen in Kenntnis:

Der verstorbene Abderraouf Ben Khémaïs Ben Sadok Laribi, geboren am 08/02/1958 in Bardo, von Beruf Gymnasiallehrer, wurde am 3. Mai 1991 um die Mittagszeit herum beim Verlassen des Gymnasiums an dem er unterrichtete (privates Gymnasium El Ghazeli im Stadtviertel Halfaouine) von Polizeiagenten festgenommen. Am

selben Tag, um ca.16.00 Uhr, erschienen 3 Polizeibeamte vom Staatssicherheitsdienst in Zivil, um eine Durchsuchung der Wohnung des Verstorbenen in der Rue de Tunis Nr. 15, Bardo, durchzuführen.

Einer von ihnen erklärte der Frau des Verstorbenen im Verlauf der Durchsuchung: «Wir haben Abderraouf nur festgenommen, damit er sich stärker engagiert».

Daraufhin setzten sich die Angehörigen des Verstorbenen mit den betreffenden Einrichtungen der Polizei in Verbindung, erhielt aber keine überzeugende Antwort, außer daß eine geistliche Betreuung der „Gläubigen“ nicht möglich sei. Angesichts dieser Lage reichte die Frau des Verstorbenen, nachdem der vierte Tag des Polizeigewahrsams verstrichen war, eine Klage beim Ordnungsamt mit der Bitte um medizinische Untersuchung ein. Die Forderung wurde am Ordnungsamt am 8. Mai 1991 unter der Nummer 54204/5 registriert. An diesem Datum wurde die Beschwerde an den obersten Sicherheitsbeauftragten im Bezirk Tunis weitergeleitet, um alle weiteren in dieser Angelegenheit erforderlichen Schritte zu veranlassen. Bis zum heutigen Tag ist diese Beschwerde nicht weiter verfolgt worden.

Am 27. Mai 1991, um 17.00 Uhr herum, erschienen 2 Agenten in Zivil vor dem Wohnsitz des Vaters des Verstorbenen und nahmen ihn zum Polizeidistrikt Bouchoucha mit, wo der Bezirkschef ihn von dem Tod seines Sohnes in den Polizeigebäuden des Innenministeriums unterrichtete. Dann teilte er ihm mit, daß die Bestattung am 28. Mai 1991 um 7.30 Uhr morgens auf dem Friedhof vom Djellaz stattfinden werde.

Einige Familienmitglieder versuchten, die betreffenden Autoritäten der Polizei durch Vermittlung eines Anwaltes zu kontaktieren, damit der Begräbnistermin verschoben würde, aber vergeblich. So mußten sie sich am 28/05/91 zu einer frühen Morgenstunde am Friedhof einfinden.

Gegen 7.45 Uhr wurde in einem militärischen Ambulanzwagen der Sarg gebracht, der den Körper des Verstorbenen barg. Es erschienen außerdem 4 dicke Polizeiwagen, in denen mehrere Agenten von der Brigade für öffentliche Ordnung saßen und eine Reihe von Zivilfahrzeugen mit Polizeibeamten in Zivilkleidung sowie ein Alfa-Romeo, in dem der Chef der Polizeibrigade von Bouchoucha saß. Letzterer hatte den Vater von dem Tod seines Sohnes unterrichtet.

Als der Verstorbene, eingehüllt in eine Militärdecke, in das Grab herabgelassen wurde, beobachteten seine Angehörigen und einige der Anwesenden - unter ihnen der Rechtsanwalt Abdelfatah Mourou - an Gesicht, Hals, Schultern, und Oberkörper des Toten Blutergüsse und Spuren von Gewaltanwendung. Es wurden auch Spuren der Gewaltanwendung an seinen Beinen und im Bereich der Luft- und Speiseröhren

beobachtet. Der Hemdkragen von Rechtsanwalt Mourou hatte Blutflecken, das aus dem Hals des Toten geflossen war. Einige der Anwesenden hatten den Eindruck, daß der Verstorbene infolge der Gewaltanwendungen während des Verhörs eine innere Blutung im hinteren Bereich des Halses gehabt hatte.

Unter dem persönlichen Nachlaß des Verstorbenen konnten die Kläger keine persönlichen Dokumente entdecken, weder Kleidungsstücke, noch seine Uhr noch seine Aktentasche, die er bei der Verhaftung bei sich getragen hatte. Es ist den Angehörigen auch nicht gelungen von den Autoritäten Dokumente zu erlangen, die sie für die Beantragung einer Sterbeurkunde benötigt hätten. Als sich die Angehörigen des Verstorbenen am Vormittag des 29. Mai 1991 zum Friedhof begaben, fanden sie dort 2 Polizeiangen in Zivilkleidung und 3 in Uniform als Bewacher des von Polizeibeamten gebauten Grabes. Einer der Angehörigen wandte sich an die Beamten mit der Bitte einen Totenschein auszustellen. Er wurde an das Krankenhaus Charles Nicolle verwiesen, wo er sich ein ärztliches Zeugnis und eine Kopie der Sterbeurkunde ausstellen lassen könne. Im Krankenhaus entdeckte der Angehörige, daß der Verstorbene tatsächlich dort registriert worden war.

Über die Anwälte Mourou, Behiri und Zemsémi setzten sich die Angehörigen daraufhin mit dem Oberstaatsanwalt in Verbindung, um eine Kopie der Bestattungsgenehmigung zu erhalten. Dabei stellte sich heraus, daß die Bestattung ohne Genehmigung stattgefunden hatte.

Wir fordern, daß zu diesem Fall ein Ermittlungsverfahren eröffnet wird und die dafür verantwortliche Person vor Gericht angeklagt wird sowie alle anderen Personen, die bei den Ermittlungen als Schuldige aufgedeckt werden, damit sie wegen vorsätzlichen Mordes kraft des Artikels 204 des Strafgesetzbuches verurteilt werden.

## **2-Zeugenaussage von Lotfi Hammami**

*Dieser Schmerz, ich glaube ihn noch heute zu spüren*

" In der Nacht des vom 22. auf den 23. Februar 1998 wurde ich nach 48 Stunden der Folter in ein Zimmer geworfen, in dem es einen Tisch und einen Stuhl gab. Ich saß auf dem Stuhl, durch Handschellen an meiner linken Hand war ich am Tisch festgebunden und vor mir saß ein Mann, der mich beobachtete: Jedesmal wenn ich meine Augen öffnete, ohrfeigte er mich. Ich zitterte vor Kälte am ganzen Körper; plötzlich platzten 5 Personen in das Zimmer hinein. Ich erkannte zwei von ihnen. Sie hatten mich im August

1996 an demselben Ort 11 Tage lang gefoltert. Der eine von ihnen herrschte mich mit Ausdrücken wie diesem an: „ Du Hurensohn! Willst du endlich sprechen? " Er packte mich an den Haaren und zog mich so gewalttätig nach hinten, daß der Tisch umkippte. Ich fand mich mit dem Stuhl auf der Erde wieder. Mein Handgelenk war verstaucht und mein Arm blieb lange Zeit geschwollen.

Ich wurde dann in ein anderes Büro gebracht, wo man mir befahl mich niederzuknien. Als ich mich weigerte dies zu tun - ich stand mit dem Rücken an der Wand – ging der eine von ihnen auf mich zu und streckte mich mit einem Tritt gegen die Beine zu Boden. Er packte mir noch einmal bei den Haaren und zog mich bis zur Mitte des Büros. Dann wurden mir alle Kleider vom Leib gerissen. Ich versuchte mich dagegen zu wehren, aber sie fesselten mir die Hände mit Handschellen hinter dem Rücken zusammen. Sie setzten mich auf einen Stuhl und kippten ihn nach hinten, so daß ich mit dem Rücken auf der Erde lag und die Beinen über dem Stuhl in der Luft hingen. Dann ergriff einer von ihnen einen dicken Stock, genannt " Messaouda " und unterzog mich der " Falaqa ". Trotz der Kälte war mein Körper mit Schweiß bedeckt. Als ich von Schmerz aufschrie, wurde mir einer meiner Hemdsärmel in den Mund gedrückt. Meine Beine schwollen an, ich bekam an mehreren Körperstellen Blutergüsse.

Dann wurde ich aufgehoben und man befahl mir im Zimmer auf und ab zu gehen. Dann wurde ich vollkommen nackt auf den Boden gelegt. Ich fühlte mein Ende nahen und verlor die Kontrolle über meine Bewegungen... Derselbe Mann, der mich 1996 gefoltert hatte, hatte an diesem Tag die Aufgabe mich zu verhören. Er war betrunken und spuckte mir von Zeit zu Zeit ins Gesicht. Ich roch den Beigeschmack von Fäulnis in seinem Speichel. Von Zeit zu Zeit wischte er mir das Gesicht mit meiner Hose ab, die auf dem Boden lag. Er vermied es mich in irgendeiner Weise zu schlagen, um keine Spuren zu hinterlassen. Später setzte man mich wieder auf den Stuhl, die Hände immer noch hinter dem Rücken gefesselt. Ich sah wie gelegentlich blinde Wut in ihnen hochkochte und wie sie dann wieder über mich witzelten, dabei ständig meinen nackten Körper fixierend. Dann ging der gedrungene Mann mit leicht hervortretendem Bauch auf mich zu, in seiner Hand ein roter Plastikschlauch, der in der Mitte in zwei Teile geknickt war, und drosch damit auf meinen Kopf ein. Dann griff er mich brutal bei den Haaren und ging um mich herum, wobei er mir in einer Weise die als "Darbouka " bezeichnet wird Schläge am Schädel versetzte bis das Blut aus meiner Nase spritzte. Während er dies tat, hielten mich die anderen von allen Seiten fest, damit ich mich nicht bewegen konnte. Ich wurde für ca. eine Viertelstunde ohnmächtig. Als ich wieder zu Bewußtsein kam, bemerkte ich, daß man mir

nur meine Hose angezogen und mir eine mir unbekannt Injektion verabreicht hatten. Man brachte mich in meiner Zelle zurück, barfüßig und vor Kälte zitternd, und ließ mich dort bis zum Morgen liegen. Am 23. Februar um 8.00 Uhr früh übergab mich der Mann, der Nachtwache gehalten hatte, wieder dem Agenten, der mich in der Nacht zuvor gefoltert hatte und betrunken zu sein schien. Ab diesem Morgen wurde ich in das Zimmer genannt „Balanco“ verlegt, wo ich mehrmals aufgehängt wurde. Er fand Gefallen daran mir immer wieder dieselben Worte an den Kopf zu werfen: "Selbst wenn du hier krepierst, wirst du wie ein Hund auf einem Haufen Abfall sterben, denn niemand weiß bisher, daß du bei uns bist ". Ich war zu diesem Zeitpunkt weit davon entfernt zu glauben, daß ich diesen Tag noch erleben würde; mehrmals ist der Tod nur um Haaresbreite an mir vorübergegangen. Am sechsten Tag – ich war ganz nackt am " Balanco " aufgehängt - stellte sich einer der Männer aufrecht neben mich – ich konnte sein Gesicht nicht klar erkennen - und ließ seine Hand auf meinem Gesäß herum spazieren, wobei er Töne von sich gab. Ich hatte die Empfindung am Hals aufgehängt zu sein; ich versuchte mich zu bewegen, aber es gelang mich nicht. Später wurde ich wieder auf die Erde gelegt und man bewegte meine Hände und Füße, während ich halb bewußtlos war. Nach ca. einer Stunde wurden ich an meinen Händen mit einem Lappen gefesselt und aufgehängt, während einer von ihnen meinen Penis mit einem Faden umwickelte. Ich konnte nicht feststellen was für ein Faden das war, spürte aber, daß er schneidend scharf war. Das eine Ende des Fadens band er an einem Tischbein fest, wodurch sich mein Körper nach vorne krümmte, ohne daß ich zu irgendeiner anderen Bewegung fähig gewesen wäre. Als ich zum zweiten Mal aufgehängt wurde, band man das Fadenende, das immer noch um meinen Penis gewickelt war, am Türschloß fest. Wenn die Tür geschlossen war, wurde der Schmerz etwas verringert. Öffnete man die Tür, wurde mein Körper vollkommen gestreckt und der Schmerz verstärkte sich. Die Aufhängung dauerte jedes Mal eine Viertelstunde, aber ich spürte diesen Schmerz noch Stunden danach und ich werde ihn mein ganzes Leben lang noch spüren.

## Namen der Personen, die an Folterungen in Tunesien beteiligt sind

gemäß Definition in Artikel 1 des internationalen Abkommens gegen die Folter

2. Beamte verantwortlich für die nationale Sicherheit (erste Liste)	1. Offiziere und Beamte der Strafvollzugsbehörde (zweite Liste) <sup>1</sup>
<ul style="list-style-type: none"><li>• Ezzedine Jenayeh</li><li>• Hassen Abid</li><li>• Ali Mansour</li><li>• Moncef Ben Guebila</li><li>• Hamadi Hless</li><li>• Ridha Chabbi</li><li>• Abdelhafidh Tounsi</li><li>• Mahmoud Ben Amor</li><li>• Amor Sellini</li><li>• Mahmoud Jaouadi</li><li>• Bechir Saidi</li><li>• Zied Gargouri</li><li>• Abderrahman Gasmi</li><li>• Mohamed Tahar Oueslati</li><li>• Jamal Ayari</li><li>• Abdelfattah El Adib</li><li>• Abdelkarim Zammali</li><li>• Mohamed Gabous</li><li>• Mohamed Mounni</li><li>• Adel Tlili</li><li>• Hamouda Farah</li><li>• Imed Daghar</li><li>• Rachid Ridha Trabelsi</li><li>• Mourad Labidi</li></ul>	<ul style="list-style-type: none"><li>• Ahmed Hajji</li><li>• Toumi Sghaier Mezghani</li><li>• Jedidi Aloui</li><li>• Nabil Aidani</li><li>• Ahmed Riahi</li><li>• Karim Bel Haj Yahia</li><li>• Habib Alioua</li><li>• Ali Ben Aissa</li><li>• Slaheddine M'barek</li><li>• Bechir Najjar</li><li>• Hedi Zitouni</li><li>• Mourad Hannachi</li><li>• Hedi Ayari</li><li>• Ridha Belhaj</li><li>• Amor Yahiaoui</li><li>• Sadok Belhaj</li><li>• Abdelrahmane Aidoudi</li><li>• Salah Rabhi</li><li>• Ali Chouchane</li><li>• Hichem El Ouni</li><li>• Jamel Jerbi</li><li>• Sami Kallel</li><li>• Henda Ayadi</li></ul>

<sup>1</sup> Die erste Liste wurde in dem Bericht „Zustand der Gefängnisse in Tunesien“ vom 20. Oktober 1999 veröffentlicht.

Im Namen Gottes des Barmherzigen und Allmächtigen  
„Wir haben den Kindern Adams eine besondere Würde verliehen“ (Koran 17:70)

## **Schlußwort**

von Mohamed Talbi

Die tunesische Verfassung wurde von den Verfassungen der sogenannten „Volksdemokratien“ inspiriert – Verfassungen, unter denen um die Jahrhundertmitte die Kinder Adams gedemütigt wurden und das Individuum sämtlicher Freiheiten und seiner Würde beraubten. Das geschah im Namen des Volkes und zugunsten des Kollektivs, das wichtiger war als das Individuum.

Die gesamte Macht liegt in den Händen des Präsidenten oder Führers, der die einzige existierende Partei kontrolliert, ihr die Richtung weist und bei allen Wahlen der Liste der Kandidaten zustimmt (oder auch nicht). Obwohl formell gesehen die Souveränität vom Volk ausgeht, darf es zugunsten des Führers seine Souveränität nicht ausüben.

Die Demokratie in Tunesien definiert sich nicht als eine „Volksdemokratie“; sie ist der kollektiven Versuchung um Haaresbreite entronnen. Ihr Räderwerk ist jedoch vom Stalinismus abkopiert worden. Die einzige Partei ist lange Zeit die einzige geblieben. Und als dann auf Druck von außen das was man als „Parteienpluralismus“ bezeichnet eingeführt wurde, änderte sich nichts an der politischen Wirklichkeit. Immer noch bestimmt der Präsident über die Gesetze und ihre Anwendung, und das gesamte Räderwerk des Staates arbeitet auf ein gemeinsames Ziel hin: die absolute Autorität des Präsidenten zu erhalten. Was der Präsident wünscht ist Gesetz, was er verabscheut ist gegen das Gesetz.

Die Parteien, denen gnädig gewährt wurde sich zu konstituieren, unterstehen repressiven Gesetzen, die immer dann zuschlagen, wenn die Parteiführer oder ihre Anhänger den Willen des Präsidenten außer acht lassen oder die Grenzen des ihnen zugedachten Spielraumes übertreten. Was diese Parteien angeht, so sind sie nur dazu gedacht den Anschein einer Demokratie zu geben gleich einem Trampolin für Zwerge, auf dem nur so hoch gesprungen werden darf wie der Riese wünscht. Das ist die Demokratie in unserem Lande. Die Verfassung läßt Interpretationen zu, die dem Führer ermöglichen, die Beeinträchtigungen welche die Verfassung mit zögerlicher Hand gewährt hat, mit eiserner Hand anzupacken. Aufgrund der Exekutivgesetze ist die tunesische Verfassung

zu einem „abgetakelten Modell“ geworden welches jegliche Form der Demütigung, der Folter, des Terrors des Mundtotmachens und der Verfolgung legalisiert.

Wie soll man da noch Schweigen bewahren? Gesegnet sei Oum Kalthoum, die da proklamiert: „*Die Geduld hat ihre Grenzen!*“ Gesegnet seien die Märtyrer, die für die Menschenwürde gestorben sind. Unser Prophet, der als Gabe der Barmherzigkeit zu den Menschen geschickt wurde, hat folgendes gesagt: „*Die Religion an sich ist der gute Ratschlag*“. Der gute Ratschlag besteht in diesem Fall nicht in der freiwilligen und willkürlichen Suche nach dem Martyrium – das wäre Selbstmord und Gott hat den Selbstmord verboten – sondern in der Standhaftigkeit bis zum Martyrium, wenn es denn so sein soll. Das sind wir unseren Kindern und Enkelkindern schuldig. Wie ist unsere Haltung wenn unsere Schüler, denen wir beigebracht haben in allen Dingen den guten Rat zu befolgen, das Martyrium auf sich nehmen? Ist es eines Lehrmeisters würdig feige zu sein?

Niemals! Nicht wenn in einem gewaltlosen Kampf für Freiheit und Menschenwürde nach dem Vorbild derer, die „*das Schlechte durch Gutes abwehren*“ (Koran 13:22) die Leiden auf Erden unumgänglich sind. Gott vergebe ihnen ihre Despotie, ihre Diktatur ihren Terrorismus und Peitschenhiebe „*denn sie wissen nicht was sie tun*“ (Koran 9:6). Vergessen wir nicht die Worte, die von ganz oben kamen als Warnung vor unseren Schwächen, wenn es um die wahren Rechte geht: „*Die Leiden im Jenseits sind noch größer und dauerhafter* „ (Koran 20:127).

Die Freiheit hat ihren Preis. Das sage ich in Anbetracht der Konsequenzen, die sich aus der Veröffentlichung dieses Berichts ergeben können... wenn man bedenkt, welche lange Tradition die Unterdrückung durch die Regierung hat und wie diese Regierung aus der Unterdrückung eine Politik gemacht hat, eine wahre Polizeipolitik, bei der es beinahe so viele Polizeibeamte gibt wie Lehrer insgesamt. Wer weiß, vielleicht sogar noch mehr.

